

*20 Jahre
Niederösterreichische
Berufsjägervereinigung
1995 - 2015*



1995



2015

Vorwort

Nachdem unser Kollege Helmut Neubacher aus der Steiermark seit vier Jahren an einer umfassenden Chronik der österreichischen Berufsjäger arbeitet, haben wir Berufsjäger in Niederösterreich zu unserem 20-jährigem Vereinsjubiläum nur einen kleinen Rückblick in unsere jüngere Vergangenheit gewagt.

Der Berufsjäger hat in Niederösterreich eine lange Geschichte. Der Wandel der Zeit veränderte die Wertigkeit mancher Berufe, andere verschwanden dagegen ganz. Dieses Schicksal ereilte 1963 auch die Berufs­jäger.

Diese Festschrift soll die Entstehung, den Aufstieg, das Verschwinden und die Wiedergeburt dieses Berufes dokumentieren.

Vor vielen Jahren waren die Menschen Jäger und Sammler, es war lebensnotwendig seine Familie durch die Jagd zu ernähren. Der Mensch war eigentlich Jäger, bis durch die Landwirtschaft andere Möglichkeiten zum Überleben gefunden wurden.

Diese lange Zeit des Jagens hat sich tief in die Menschen eingeprägt, sie schlummert in jedem von uns, verkümmert jedoch von Generation zu Generation. Manche Menschen jedoch üben die Jagd noch aus. Sie sind der kleine Rest der urzeitlichen Jäger und Sammler. Ihr Herz gehört der Jagd, die sich natürlich technisch völlig verändert hat. Jagdliche Grundsätze sind aber geblieben:

- Der Jäger muss mit der Natur denken und fühlen, sonst wird er nichts erlegen und erleben.
- Er muss sich einfügen in den Kreislauf der Natur, um die Zusammenhänge Tier - Natur - Lebensraum zu begreifen und zu verstehen.
- Ja, er muss Teil dieses Kreislaufes werden, um wirklich vom Beruf aus oder von Berufung aus Jäger zu werden.

Schlächter, Angeber und Hobbykiller gibt es genug. Sie sind aber nicht Teil dieses Kreislaufes, ja, sie sind sogar ein Störfaktor der Natur.

Personen, die mit dem Wild empfinden, Menschen, die in Notzeiten alles in Kauf nehmen um das Wild zu versorgen, Jäger, die eine faire Jagd auf ihr Wild ausüben, sie sind von Beruf aus Jäger, sie verdienen die Bezeichnung Berufs­jäger.

Auf Wunsch des Vorstandes der NÖ Berufs­jägerverei­nigung wurde mir die ehrenvolle Aufgabe zuteil, eine Festschrift zum 20. Gründungsjubiläum zu schreiben. Ich bedanke mich bei allen, die mich bei dieser Arbeit unterstützt haben!

BFÖ ROJ Johann Schweiger



1995



2015

Geschichtliches

Nach der Revolution 1848 hat sich vieles in der Monarchie verändert. Durch die Freigabe der Jagd für jeden Grundeigentümer hatten die Wildstände schwer gelitten. Durch verschiedene Verordnungen begann sich das Reviersystem durchzusetzen.

In der Monarchie waren nur in Österreich (ohne Ungarn) 20.000 Menschen jagdlich in verschiedenen Positionen beschäftigt. Sehr viele Berufsjäger waren damals beim Adel und bei großen Betrieben angestellt. Die Jagd hatte gesellschaftlich einen sehr hohen Stellenwert.

Für die Berufsjäger wurde eine staatliche Prüfung verpflichtend eingeführt.

Erstmals findet man im "Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder" vom 25. Juni 1889 folgende Verordnung:

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 14. Juni 1889 betreffend die Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst.

Diese Staatsprüfung wird es mit einer kurzen Unterbrechung bis 1963 geben. Wer diese Prüfung mit Erfolg bestand, war staatlich geprüfter Jäger.

Aber auch die „Beeidete Wache“ hatte ihren Ursprung in der Monarchie. 1854 wurde zum größeren Schutz des Jagdrechts gegen widerrechtliche Eingriffe, insbesondere gegen Wilddiebe und Jagdfrevler, dieses Jagdaufsichtspersonal gesetzlich verankert. Verpflichtend war damals schon ein Dienstabzeichen, das auf der linken Brustseite zu tragen war.

Auszug aus dem Reichsgesetzblatt vom

25. Juni 1889:

§ 1

Kandidaten, welche die behördliche Bescheinigung ihrer fachlichen Eignung zum Jagd- und Jagdschutzdienst anstreben, haben sich der in dieser Verordnung geregelten Prüfung zu unterziehen.

Zwecks Zulassung zu derselben haben sie nachzuweisen:

1. Die Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Eine mindestens einjährige praktische Verwendung im Jagddienst.

§ 2

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen spätestens bis zum 31. Juli des Jahres, in welchem die Prüfung abgelegt werden soll, bei der nach dem Wohnort des Kandidaten zuständigen politischen Landesbehörde eingereicht werden.

Jeder Kandidat hat seinem Gesuche beizulegen: Den Tauf- oder Geburtsschein, sowie das Zeugnis über die im §1, Punkt 2 geforderte praktische Verwendung.

§ 3

Die politische Landesbehörde entscheidet über die Zulassung der Prüfung.

Die vorgeschriebene Praxis kann auch nach dem Einreichungstermin beendet werden, muss aber jedenfalls vor dem Prüfungstermin beendet sein und der Prüfungskommission nachgewiesen werden.

Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls oder der Veruntreuung, der Teilnahme an denselben oder des Betruges oder wegen der im §1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881 oder im §1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883 angeführten Vergehen, beziehungsweise Übertretungen verurteilt worden sind, werden während der im Gesetz vom 15. November 1867 festgesetzten Zeitdauer zur Prüfung nicht zugelassen.

§ 4

Die Prüfung findet jährlich vor der für die Staatsprüfung aus dem Forstschutz- und technischen Hilfsdienst in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1889 gebildeten Prüfungskommission statt.

Fungieren im Lande mehrere solche Prüfungskommissionen so sind die einzelnen Kandidaten für die Prüfung aus dem Jagd- und Jagdschutzdienst der Prüfungskommission an jenem Orte zuzuweisen, welcher ihrem Wohnort am nächsten liegt.

Wird in einem Land die Prüfung für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst wegen Mangels an Kandidaten nicht abgehalten, so sind die Kandidaten der Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst einer

1995



2015

anderen politischen Landesstelle, bei welcher die Prüfung für den Forstschutz und technischen Hilfsdienst abgehalten wird, zuzuweisen.

§ 5

Bei der Prüfung aus dem Jagd- und Jagdschutzdienst hat jener Prüfungskommissionär zu prüfen, welchen bei der Staatsprüfung für den Forstschutz und technischen Hilfsdienst die Prüfung aus dem im §37 der Verordnung vom 11. Februar 1889 als Gruppe II bezeichneten Gegenständen obliegt.

Der Vorsitzende leitet den gesamten Prüfungsakt; er, sowie der zweite Prüfungskommissionär, haben das Recht, Fragen zu stellen.

§ 6

Die Prüfung hat nach der Staatsprüfung für den Forstschutz und technischen Hilfsdienst und im tunlichsten Anschluss an dieselbe stattzufinden.

Der Tag und die Stunde, an welchen die Kandidaten sich bei dem Vorsitzenden zu melden haben, ist denselben von der politischen Landesbehörde rechtzeitig bekannt zugeben.

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung im geschlossenen Raum.

Bei Beginn der Prüfung haben die Kandidaten dem Vorsitzendem in geeigneter Weise ihre Identität, ferner im Falle des §3, Zeile 2 die Vollendung der vorgeschriebenen Praxis, sowie den Erlag der Prüfungstaxe oder die Befreiung davon nachzuweisen und den vorschriftsmäßigen Zeugnisstempel zu übergeben.

§7

Gegenstände der Prüfung sind:

1. Jagd, das ist Kenntnis der jagdbaren Tiere und ihre Lebensweise, der verschiedenen Jagd- und Fangmethoden, der im Jagdbetrieb üblichen weidmännischen Benennungen, endlich der die Jagd betreffenden gesetzlichen Vorschriften jenes Landes, in dem der Kandidat wohnhaft ist.

2. Kenntnis der die Rechte und Pflichten der Schutzorgane betreffenden gesetzlichen Vorschriften jenes Landes, in welchem der Kandidat wohnhaft ist.

§8

Für die schriftliche Prüfung werden vom Vorsitzenden zwei Fragen gestellt.

Die schriftliche Prüfung dauert längstens eine Stunde. Der Vorsitzende und die Prüfungskommissionäre haben die schriftlichen Ausarbeitungen noch am Tage der schriftlichen Prüfung selbst durchzusehen.

Im übrigen finden auf die schriftliche Prüfung die Bestimmungen des §38, beziehungsweise 12, der Verordnung vom 11. Februar 1889 sinngemäß Anwendung.

§9

Die mündliche Prüfung beginnt tunlichst noch am Tage der schriftlichen Prüfung und ist für diesen Tag die Zeitdauer der mündlichen Prüfung vom Vorsitzenden zu bestimmen. An den folgenden Tagen hat die Prüfung nicht länger als 8 Stunden täglich zu dauern.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Die Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge zu prüfen. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Kandidaten ein halbe Stunde.

§10

Im Betreff der Klassifikation und der Kundmachung derselben finden auch bei der Prüfung aus dem Jagd- und Jagdschutzdienst die §§ 40 und 41 der Verordnung vom 11. Februar 1889 Anwendung.

§11

Jene Kandidaten, welche die Prüfung mit wenigstens genügendem Erfolge bestanden haben, erhalten ein nach Formular A ausgefertigtes, vom Vorsitzendem und den Kommissionären unterschriebenes, mit dem bei der Staatsprüfung für den Forstschutz und technischen Hilfsdienst zu verwendenden Siegel der Prüfungskommission versehenes, vorschriftsmäßig gestempelttes Zeugnis.

Jene Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine nach Formular B auszufertigende Verständigung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Den anwesenden Kandidaten ist des Zeugnis oder die

1995



2015

Verständigung nebst den Beilagen ihrer Zulassungsgesuche, beziehungsweise dem Zeugnisstempel vom Vorsitzenden bei der nach §10 stattfindenden Kundmachung zu übergeben, den Anwesenden aber durch die politische Landesbehörde oder durch die politische Behörde erster Instanz zu übersenden.

§12

Die Wiederholung der Prüfung ist nicht beschränkt und hat in den ordentlichen Prüfungsterminen zu erfolgen, zu welchen die Anwendung gemäß §2 zu geschehen hat.

Die stattgefundene Wiederholung ist in dem Zeugnis nicht ersichtlich zu machen.

§13

Über den gesamten Prüfungsakt ist ein Protokoll gemäß §45 der Verordnung vom 11. Februar 1889 und unter entsprechender Verwendung des dafür vorgeschriebenen Formulars aufzunehmen.

Das Protokoll ist, eventuell im Wege der Bezirkshauptmannschaft an die politische Landesstelle einzusenden. Letztere hat aufgrund des Prüfungsprotokolls eine tabellarische Übersicht nach Formular C anzufertigen und dem Ackerbauministerium einzusenden.

§ 14

Jeder Kandidat hat vor Beginn der Prüfung, beziehungsweise der Wiederholungsprüfung, eine Prüfungstaxe von 5 fl. bei der betreffenden k.k. Landeszahlstelle, oder wenn die Prüfung bei einer Bezirkshauptmannschaft stattfindet, bei dem betreffenden Steueramte zu erlegen und die bezügliche Quittung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzuhandigen, welche dem Prüfungsprotokoll beizulegen ist.

Die Befreiung von der Entrichtung der ganzen oder halben Prüfungstaxe kann die nach dem Wohnort des Kandidaten zuständige politische Landesbehörde in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen erteilen. Das Gesuch um diese Befreiung ist gleichzeitig mit dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung, oder absondert von demselben einzubringen. Die Armut des Kandidaten, und wenn dritte Personen zu seiner Erhaltung gesetzlich verpflichtet sind, auch die Armut dieser

Personen, ist durch ein von den Gemeindevorstehern des letzten Wohnortes ausgestelltes Armutszeugnis nachzuweisen.

In dem Gesuche zur Befreiung und in dem Armutszeugnis sind jene Verhältnisse anzuführen und zu bestätigen, welche die Armut begründen.

Der politischen Landesbehörde steht es frei, nach eigenem Ermessen in einzelnen Fällen dem Befreiungswerber noch weitere Nachweisungen über die Armut aufzutragen oder solche von Amtswegen einzuholen.

Die Befreiung von der Entrichtung der ganzen oder halben Prüfungstaxe kann unter den eben angeführten Voraussetzungen auch für Wiederholungsprüfungen angesucht und erteilt werden.

§ 15

Im Betreff der Gebühren der Mitglieder der Prüfungskommission und der Regiekosten finden auch hinsichtlich der Prüfung aus dem Jagd- und Jagdschutzdienst die Bestimmungen der §§ 47 und 48 der Verordnung vom 11. Februar 1889 Anwendung.

§ 16

Das Zeugnis über die bestandene Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst befreit im Falle der nachträglichen Ablegung der Prüfung für den Forstschutz und technischen Hilfsdienst nicht von der Ablegung dieser letzteren Prüfung in dem ganzen, durch §37 der Verordnung vom 11. Februar 1889 vorgeschriebenen Umfange.

Hingegen gilt das Zeugnis über die bestandene Staatsprüfung für den Forstschutz und technischen Hilfsdienst zugleich auch als behördliche Bescheinigung der fachlichen Eignung für den Jagd- und Jagdschutzdienst.

§17

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1889 in Kraft.

Anschließend befindet sich eine Originalkopie der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 14. Juni 1889, betreffend die Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst.



Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. Juni 1889.

99.

Gesetz vom 31. Mai 1889,
betreffend die Wiedereinräumung von Steuerbegünstigungen für die Unternehmung der Bewässerung des Gebietes von Ronfalcone.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 84) der Wassergenossenschaft zur Bewässerung des Gebietes von Ronfalcone erteilten und in Folge der verzögerten Inangriffnahme der genossenschaftlichen Wasseranlagen im Sinne des §. 5 desselben Gesetzes erloschenen Steuerbefreiungen werden hiemit der Genossenschaft in demselben Umfange und für dieselbe Dauer wieder eingeräumt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen betraut.

Wien, am 31. Mai 1889.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Dunajewski m. p.

100.

Verordnung des Ackerbauministeriums
vom 14. Juni 1889,
betreffend die Prüfung für den Jagd- und Jagdschuzdienst.

§. 1.

Candidaten, welche die behördliche Bescheinigung ihrer fachlichen Eignung zum Jagd- und Jagdschuzdienste anstreben, haben sich der in dieser Verordnung geregelten Prüfung zu unterziehen. Behufs Zulassung zu derselben haben sie nachzuweisen:

1. Die Vollenbung des 18. Lebensjahres;
2. eine mindestens einjährige praktische Verwendung im Jagddienste.

§. 2.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen spätestens bis zum 31. Juli des Jahres, in welchem die Prüfung abgelegt werden soll, bei der nach dem Wohnort des Candidaten zuständigen politischen Landesbehörde eingereicht werden.

Jeder Candidat hat seinem Gesuche beizulegen: den Tauf- oder Geburtschein, sowie das Zeugnis über die im §. 1, Z. 2 geforderte praktische Verwendung.

§. 3.

Die politische Landesbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

Die vorgeschriebene Praxis kann auch nach dem Einreichungstermine beendigt werden, muß aber jedenfalls vor dem Prüfungstermine beendigt sein und der Prüfungscommission nachgewiesen werden.



Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls oder der Veruntreuung, der Theilnahme an denselben oder des Betruges oder wegen der im §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 47) oder im §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 78) angeführten Vergehen, beziehungsweise Übertretungen verurtheilt worden sind, werden während der im Gesetze vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 131) festgesetzten Zeitdauer zur Prüfung nicht zugelassen.

§. 4.

Die Prüfung findet jährlich vor der für die Staatsprüfung aus dem Forstschutz- und technischen Hilfsdienst in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1889 (R. G. Bl. Nr. 23) gebildeten Prüfungskommission statt.

Jungjuren im Lande mehrere solcher Prüfungskommissionen, so sind die einzelnen Candidaten für die Prüfung aus dem Jagd- und Jagdschutzdienst der Prüfungskommission an jenem Orte zuzuweisen, welcher ihrem Wohnorte am nächsten liegt.

Wird in einem Lande die Prüfung für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst wegen Mangels an Candidaten nicht abgehalten, so sind die Candidaten der Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst einer anderen politischen Landesstelle, bei welcher die Prüfung für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst abgehalten wird, zuzuweisen.

§. 5.

Bei der Prüfung aus dem Jagd- und Jagdschutzdienst hat jener Prüfungskommissär zu prüfen, welchem bei der Staatsprüfung für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst die Prüfung aus den im §. 37 der Verordnung vom 11. Februar 1889 (R. G. Bl. Nr. 23) als Gruppe II bezeichneten Gegenständen obliegt.

Der Vorsitzende leitet den gesammten Prüfungsact; er, sowie der zweite Prüfungskommissär, haben das Recht, Fragen zu stellen.

§. 6.

Die Prüfung hat nach der Staatsprüfung für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst und im thunlichsten Anschlusse an dieselbe stattzufinden.

Der Tag und die Stunde, an welchen die Candidaten sich bei dem Vorsitzenden zu melden haben, ist denselben von der politischen Landesbehörde rechtzeitig bekannt zu geben.

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung im geschlossenen Raume.

Bei Beginn der Prüfung haben die Candidaten dem Vorsitzenden in geeigneter Weise ihre Identität, ferner im Falle des §. 3, Alinea 2 die Vollendung der vorgeschriebenen Praxis, sowie den Erlag der Prüfungstage oder die Befreiung hievon nachzuweisen

und den vorschriftsmäßigen Zeugnistempel zu übergeben.

§. 7.

Gegenstände der Prüfung sind:

1. Jagd, das ist Kenntnis der jagdbaren Thiere und ihrer Lebensweise, der verschiedenen Jagd- und Fangmethoden, der im Jagdbetriebe üblichen waidmännischen Benennungen, endlich der die Jagd betreffenden gesetzlichen Vorschriften jenes Landes, in dem der Candidat wohnhaft ist.

2. Kenntnis der die Rechte und Pflichten der Schutzorgane betreffenden gesetzlichen Vorschriften jenes Landes, in welchem der Candidat wohnhaft ist.

§. 8.

Für die schriftliche Prüfung werden vom Vorsitzenden zwei Fragen gestellt.

Die schriftliche Prüfung dauert längstens eine Stunde.

Der Vorsitzende und die Prüfungskommissäre haben die schriftlichen Ausarbeitungen noch am Tage der schriftlichen Prüfung selbst durchzusehen.

Im übrigen finden auf die schriftliche Prüfung die Bestimmungen des §. 38, beziehungsweise 12, der Verordnung vom 11. Februar 1889 (R. G. Bl. Nr. 23) sinngemäße Anwendung.

§. 9.

Die mündliche Prüfung beginnt thunlichst noch am Tage der schriftlichen Prüfung und ist für diesen Tag die Zeitdauer der mündlichen Prüfung vom Vorsitzenden zu bestimmen. An den folgenden Tagen hat die Prüfung nicht länger als acht Stunden täglich zu dauern.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Die Candidaten sind in alphabetischer Reihenfolge zu prüfen. Die Prüfungszett beträgt für jeden Candidaten eine halbe Stunde.

§. 10.

In Betreff der Classification und der Kundmachung derselben finden auch bei der Prüfung aus dem Jagd- und Jagdschutzdienst die §§. 40 und 41 der Verordnung vom 11. Februar 1889 (R. G. Bl. Nr. 23) Anwendung.

§. 11.

Sene Candidaten, welche die Prüfung mit wenigstens genügendem Erfolge bestanden haben, erhalten ein nach Formulare A ausgefertigtes, vom Vorsitzenden und den Commissären unterschriebenes, mit dem bei der Staatsprüfung für den Forstschutz und technischen Hilfsdienst zu verwendenden Siegel der Prüfungskommission versehenes, vorschriftsmäßig gestempeltes Zeugnis.



Jene Candidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine nach Formular B auszufertigende Verständigung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Den anwesenden Candidaten ist das Zeugnis oder die Verständigung nebst den Beilagen ihrer Zulassungsgesuche, beziehungsweise dem Zeugnistempel vom Vorsitzenden bei der nach §. 10 stattfindenden Kundmachung zu übergeben, den abwesenden aber durch die politische Landesbehörde oder durch die politische Behörde erster Instanz zu übersenden.

§. 12.

Die Wiederholung der Prüfung ist nicht beschränkt und hat in den ordentlichen Prüfungsterminen zu erfolgen, zu welchen die Anmeldung gemäß §. 2 zu geschehen hat.

Die stattgehabte Wiederholung ist in dem Zeugnis nicht ersichtlich zu machen.

§. 13.

Über den gesammten Prüfungsact ist ein Protokoll gemäß §. 45 der Verordnung vom 11. Februar 1889 (R. G. Bl. Nr. 23) und unter entsprechender Verwendung des daselbst vorgeschriebenen Formulars aufzunehmen.

Das Protokoll ist, eventuell im Wege der Bezirkshauptmannschaft, an die politische Landesstelle einzusenden. Letztere hat auf Grund des Prüfungsprotokoll eine tabellarische Übersicht nach Formular C anzufertigen und dem Ackerbauministerium einzusenden.

§. 14.

Jeder Candidat hat vor Beginn der Prüfung, beziehungsweise der Wiederholungsprüfung, eine Prüfungsgage von 5 fl. bei der betreffenden k. k. Landeszahlstelle, oder wenn die Prüfung bei einer Bezirkshauptmannschaft stattfindet, bei dem betreffenden Steueramte zu erlegen und die bezügliche Quittung dem Vorsitzenden der Prüfungscommission einzuhandigen (§. 6), welche dem Prüfungsprotokolle beizulegen ist.

Die Befreiung von der Entrichtung der ganzen oder halben Prüfungsgage kann die nach dem Wohnorte des Candidaten zuständige politische Landesbehörde in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen

ertheilen. Das Gesuch um diese Befreiung ist gleichzeitig mit dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung, aber abgefordert von demselben einzubringen. Die Armut des Candidaten, und wenn dritte Personen zu seiner Erhaltung gesetzlich verpflichtet sind, auch die Armuth dieser Personen, ist durch ein von der Gemeindevorsteherung des letzten Wohnortes ausgestelltes Armutzeugnis nachzuweisen.

In dem Gesuche um Befreiung und in dem Armutzeugnisse sind jene Verhältnisse anzuführen und zu bestätigen, welche die Armut begründen.

Der politischen Landesbehörde steht es frei, nach eigenem Ermessen in einzelnen Fällen dem Befreiungswerber noch weitere Nachweisungen über die Armut aufzutragen oder solche von amtswegen einzuholen.

Die Befreiung von der Entrichtung der ganzen oder halben Prüfungsgage kann unter den eben angeführten Voraussetzungen auch für Wiederholungsprüfungen angefordert und ertheilt werden.

§. 15.

In Betreff der Gebühren der Mitglieder der Prüfungscommission und der Regiekosten finden auch hinsichtlich der Prüfung aus dem Jagd- und Jagdschuhdienst die Bestimmungen der §§. 47 und 48 der Verordnung vom 11. Februar 1889 (R. G. Bl. Nr. 23) Anwendung.

§. 16.

Das Zeugnis über die bestandene Prüfung für den Jagd- und Jagdschuhdienst befreit im Falle der nachträglichen Ablegung der Prüfung für den Forstschuh- und technischen Hilfsdienst nicht von der Ablegung dieser letzteren Prüfung in dem ganzen, durch §. 37 der Verordnung vom 11. Februar 1889 (R. G. Bl. Nr. 23) vorgeschriebenen Umfange.

Gingegen gilt das Zeugnis über die bestandene Staatsprüfung für den Forstschuh- und technischen Hilfsdienst zugleich auch als behördliche Bescheinigung der fachlichen Eignung für den Jagd- und Jagdschuhdienst.

§. 17.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1889 in Kraft.

Falkenhayn m. p.

1995



2015

Am 26. Oktober 1905 wurde der Verein „Grünes Kreuz“ gegründet. Er war zwar keine Berufsjägerei, zu einer seiner wichtigsten Aufgaben gehört bis zum heutigen Tag die Unterstützung der Berufs-Jäger, besonders der Witwen und Waisen von unschuldig in Not geratenen Jägern. Das Grüne Kreuz wurde am 26. August 1938 kurzzeitig aufgelöst, hat aber 1946 seine Vereinstätigkeit wieder aufgenommen.

Auch bei der Gründung der NÖ Berufs-Jägervereinigung 1994 wurde diese tatkräftig unterstützt.

1911 wurde der Reichsverband Österreichischer Forstleute und Berufs-Jäger gegründet. Dieser Verband war eine freiwillige Vereinigung von verschiedenen forstlichen Berufen und den Berufs-Jägern.

Beim Beitritt zum Verein musste 1 Krone und darauffolgend monatliche wieder je 1 Krone einbezahlt werden. Für Mitglieder wurde dafür im Streitfall ein Rechtsanwalt vom Verein zur Verfügung gestellt. Außerdem wurde im Todesfall ein kleiner Geldbetrag an die Witwe ausbezahlt. Weiters konnten Fortbildungen und Kurse besucht werden.

Es gab also einige Vergünstigungen, aber der Verein dürfte nicht allzulange bestanden haben. Monatlich 1 Krone Mitgliedbeitrag war wahrscheinlich den eher armen Arbeitnehmern zuviel. Letzte Aufzeichnungen über diesen Reichsverband finden sich bis in die 30er Jahre.



Auszug aus den Statuten des „Reichsverbandes österreichischer Forstleute und Berufs-Jäger“

1995



2015

Nach Ende des Ersten Weltkrieges war nur ein kleines Land vom einstigen Vielvölkerstaat geblieben. Dieser Reststaat wurde in neun Bundesländer aufgeteilt und von vielen für nicht lebensfähig gehalten. Fast alle Bereiche mussten in dieser **I. Republik** neu geschaffen und geordnet werden.

Forstdirektor Hofrat Ing. Karl Leeder verdanken wir die genaue Beschreibung der damaligen jagdlichen Gegebenheiten.

Er verfasste 1926 für die Hörer der Hochschule der Bodenkultur in Wien ein einfaches Lehrbuch mit dem Titel „Wildkunde und Jagdbetrieb“. Im Frühjahr 1929 ersuchte die Schriftleitung von der Zeitschrift „Österreichisches Weidwerk“ Ing. Leeder einen Leitfaden zu schreiben, der in noch wesentlich kürzerer Form das Wichtigste der österreichischen Jagd enthalten sollte. Dies war der Leitfaden zur Prüfung für Kandidaten, die zur Jagd- und Jagdschutzprüfung, also zur staatlichen Berufsjägersprüfung, antreten wollten.

Wörtlich schreibt Ing. Leeder in der Einleitung:

Mit Verordnung des Ackerbauministeriums vom 14. Juni 1889, RGBl Nr. 100, und den hiezu erlassenen Nachträgen wurde verfügt, dass Kandidaten welche die behördliche Bescheinigung ihrer fachlichen Eignung zum Jagd- und Jagdschutzdienst anstreben, sich einer Prüfung zu unterziehen haben (Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst).

Voraussetzung zur Prüfungszulassung war wieder die Vollendung des 18. Lebensjahres und eine mindestens einjährige Verwendung im Jagddienst.

In seinem Leitfaden zur Jagdprüfung beschrieb er auch die damalige gesetzliche Situation der Jägerschaft.

Eine generelle Jagdprüfung gab es damals nicht. Die einzige jagdliche Prüfung war die Staatsprüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst, also für die Berufsjäger.

Wer die Jagd ausüben wollte, konnte sich auf der Bezirkshauptmannschaft gegen eine Gebühr eine Jagdkarte für einen Kalendermonat, für ein Jagdjahr oder für drei aufeinanderfolgende Jagdjahre lösen. Er musste aber auch im Besitz eines Waffenpasses sein. Weiters gab es noch die „Öffentliche Wache“. Diese Personen wurden zum Schutz der verschiedenen Zweige der Landeskulturen (Forst-, Jagd-, Feldschutz, Schutz der Fischerei, usw.) vereidigt.

Hiezu war nötig:

1. die österreichische Bundesbürgerschaft
2. das zurückgelegte 20. Lebensjahr
3. musste sich die politische Bezirksbehörde durch entsprechendes Befragen die Überzeugung verschafft haben, dass der zu Beeidende mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache hinreichend vertraut ist.

Die Bedingungen 2 und 3 fallen weg, wenn der Betreffende die Saatsprüfung für Forstwirte oder für den Forstschutz und den Technischen Hilfsdienst oder die Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst abgelegt hat.

Diese „Öffentlichen Wachen“ werden 1963 still und leise die Berufsjäger mit der Jagd- und Jagdschutzprüfung „ablösen“.

1931 wurde in Niederösterreich eine freiwillige Jagdprüfung eingeführt und einige Jahre später wurde per Gesetz die Prüfung verpflichtend.

Nach Einmarsch der Deutschen Truppen 1938 und den damit verbundenen Anschluss an das deutsche Reich wurde die alte Ausbildungsordnung von 1889 durch das Reichsjagdgesetz abgelöst.

Die Berufsjäger der Ostmark wurden der Abteilung für Berufsjäger Berlin, Leipzigerplatz 11, unterstellt. Erstmals gab es eine Berufsjägereivereinigung und eine klare Ausbildungsordnung.

Kurzer Auszug aus dem Reichsjagdgesetz von 1936: §39, Absatz 2

Der §39 Absatz 2 des Gesetzes lässt die Möglichkeit zu, eine Person ausschließlich zu Beaufsichtigung der Jagd, nicht auch zur Ausübung der Jagd, anzustellen. Auf solche Personen finden die Vorschriften des Gesetzes über Jagdschutz keine Anwendung. Ihre Dienstbefugnisse richten sich ausschließlich nach dem abgeschlossenen Dienstvertrag. Sind solche Angestellte im Besitz eines Jagdscheins - ohne dass sie jedoch als Jagdaufseher bestätigt sind - so entspricht ihre Stellung jenen der Jagdgäste. Die besondere Stellung als Jagdschutzberechtigte und die damit verbundenen öffentlich rechtlichen Aufgaben erhalten die Jagdaufseher und Berufsjäger erst durch die Bestätigung seitens der unteren Verwaltungsbehörde. Die Bestätigung ei-

1995



2015

nes solchen Jägers als Jagdschutzberechtigten kann von dem Nachweis der Ablegung der für Berufsjäger vorgeschriebenen Prüfung abhängig gemacht werden. Dies ist durch den Erlass des Reichsjägermeisters vom 2. Februar 1938 - R552 - mit Wirkung vom 1. April 1938 geschehen. Die Stellung der bisher bestätigten Jäger bleibt hier durch unberührt. Die Ausbildung, Prüfung und Anerkennung von Berufsjägern ist durch Erlass des Reichsjägermeisters vom 19. November 1936 - Nr. 100/37 - geregelt. Die deutsche Jägerschaft, Abteilung für Berufsjäger, Berlin, Leipzigerplatz 11, regelt und überwacht hiernach die Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger und erkennt ihnen die Dienstbezeichnung zu. Erst durch die Ablegung der Prüfung erhält der Jäger die Berechtigung, sich Berufsjäger zu nennen, während er sonst diese Bezeichnung nicht führen darf. Die Abteilung für Berufsjäger ist dem Reichsjägermeister unterstellt. Die Prüfung der Berufsjäger (Hilfs- und Revierjägerprüfungen) werden nach Bedarf in den einzelnen Landesteilen angeordnet. Sie werden von einer von der Abteilung für Berufsjäger eingesetzten Prüfungskommission, deren Leitung im allgemeinen in der Hand des zuständigen Landes oder Gaujägermeisters liegt, vorgenommen. In der Übergangszeit werden auch solche Jäger zur Prüfung zugelassen, die eine an sich vorgeschriebene Lehrzeit bei einem von der Abt.f.B.J anerkannten Lehrherrn nicht abge-

leistet haben, aber mindestens sechs beziehungsweise acht Jahre in ihrem Beruf tätig gewesen sind. Nach Aufhebung der Übergangsbestimmungen werden nur noch Lehrlinge zur Hilfsjägerprüfung zugelassen, die die vorgeschriebene Lehrzeit bei einem anerkannten Lehrherrn abgeleistet haben, zur Revierjägerprüfung nur noch geprüfte Hilfsjäger. Nur die von der Abt.f.B.J geprüften Berufsjäger gelten als geprüfte Hilfs- oder Revierjäger, anderweitige, etwa in früherer Zeit vor jagdlichen Vereinen usw. abgelegte Prüfungen sind nicht anerkannt. Nur die von der Abt.f.B.J anerkannten Berufsjäger sind berechtigt, die durch Erlass des Reichsjägermeisters vom 18. Jänner 1937 - R434 - vorgeschriebene Uniform der Berufsjäger und die von der Abt.f.B.J ausgegebenen Rangabzeichen für geprüfte Hilfs- und Revierjäger zu tragen. Um Härten zu vermeiden, ist durch Erlass des Reichsjägermeisters vom 19. November 1936 angeordnet, dass Berufsjäger, die am 1. Jänner 1936 das 55. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten 15 Jahre ununterbrochen hauptamtlich im Jagdschutz tätig gewesen sind, auf Antrag mit geprüften Revierjägern ohne Ablegung einer Prüfung gleichgestellt werden können. Die Berufsjäger erhalten nach §27 Absatz 3 Buchstabe b einen unentgeltlichen Jagdschein. Wie oben angeführt, werden künftig nur noch Berufsjäger als Jagdschutzberechtigte bestätigt werden.

Im Anschluss folgt die Originalkopie aus dem Reichjagdgesetz.:

2. Der § 39 Abs. 2 des Ges. läßt die Möglichkeit zu, eine Person ausschließlich zur Beaufsichtigung der Jagd, nicht auch zur Ausübung der Jagd, anzustellen. Auf solche Personen finden die Vorschriften des Gesetzes über Jagdschutz keine Anwendung. Ihre Dienstbefugnisse richten sich ausschließlich nach dem abgeschlossenen Dienstvertrag. Sind solche Angestellte im Besitz eines Jagdscheins — ohne daß sie jedoch als Jagdaufseher bestätigt sind —, so entspricht ihre Stellung denen der Jagdgäste. Die besondere Stellung als Jagdschutzberechtigte und die damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhalten die Jagdaufseher und Berufsjäger erst durch die Bestätigung seitens der unteren Verwaltungsbehörde. Die Bestätigung eines solchen Jägers als Jagdschutzberechtigten kann von dem Nachweis der Ablegung der für Berufsjäger vorgeschriebenen Prüfung abhängig gemacht werden. Dies ist durch den Erlaß des R.J.M. vom 2. Februar 1938 — R 552 —



mit Wirkung vom 1. April 1938 geschehen. Die Stellung der bisher bestätigten Jäger bleibt hierdurch unberührt. Die Ausbildung, Prüfung und Anerkennung von Berufsjägern ist durch Erlaß des RJM. vom 19. November 1936 — Nr. 100/37 — geregelt. Die Deutsche Jägerschaft, Abteilung für Berufsjäger, Berlin, Leipziger Platz 11, regelt und überwacht hiernach die Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger und erkennt ihnen die Dienstbezeichnung zu. Erst durch die Ablegung der Prüfung erhält der Jäger die Berechtigung, sich Berufsjäger zu nennen, während er sonst diese Bezeichnung nicht führen darf. Die Abteilung für Berufsjäger ist dem Reichsjägermeister unterstellt. Die Prüfungen der Berufsjäger (Hilfs- und Revierjägerprüfungen) werden nach Bedarf in den einzelnen Landesteilen angeordnet. Sie werden von einer von der Abteilung für Berufsjäger eingesetzten Prüfungskommission, deren Leitung im allgemeinen in der Hand des zuständigen Landes- oder Gaujägermeisters liegt, vorgenommen. In der Übergangszeit werden auch solche Jäger zur Prüfung zugelassen, die eine an sich vorgeschriebene Lehrzeit bei einem von der Abt. f. B. J. anerkannten Lehrherrn nicht abgeleistet haben, aber mindestens sechs bzw. acht Jahre in ihrem Beruf tätig gewesen sind. Nach Aufhebung der Übergangsbestimmungen werden nur noch Lehrlinge zur Hilfsjäger-Prüfung zugelassen, die die vorgeschriebene Lehrzeit bei einem anerkannten Lehrherrn abgeleistet haben, zur Revierjägerprüfung nur noch geprüfte Hilfsjäger. Nur die von der Abt. f. B. J. geprüften Berufsjäger gelten als geprüfte Hilfs- oder Revierjäger, anderweitige, etwa in früherer Zeit vor jagdlichen Vereinen usw. abgelegte Prüfungen sind nicht anerkannt. Nur die von der Abt. f. B. J. anerkannten Berufsjäger sind berechtigt, die durch Erlaß des RJM. vom 18. Januar 1937 — R 434 — vorgeschriebene Uniform der Berufsjäger und die von der Abt. f. B. J. ausgegebenen Rangabzeichen für geprüfte Hilfs- und Revierjäger zu tragen. Um Härten zu vermeiden, ist durch Erlaß des Reichsjägermeisters vom 19. November 1936 angeordnet, daß Berufsjäger, die am 1. Januar 1936 das 55. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten 15 Jahren ununterbrochen hauptamtlich im Jagdschutz tätig gewesen sind, auf Antrag mit geprüften Revierjägern ohne Ablegung einer Prüfung gleichgestellt werden können. Die Berufsjäger erhalten nach § 27 Abs. 3 Buchst. b einen unentgeltlichen Jagdschein. Wie oben angeführt, werden künftig nur noch Berufsjäger als Jagdschutzberechtigte bestätigt werden.

1995



2015

Von unserem Kollegen Bernd Ockenfeld aus Deutschland wurden uns folgende interessante Unterlagen über Berufsjäger im 3. Reich übermittelt. Alle diese Bestimmungen traten mit Einmarsch der Deutschen Truppen 1938 auch in Österreich in Kraft.

Bestimmungen

über

die Ausbildung, Prüfung und Anerkennung von Berufsjägern

Herausgegeben
vom
Reichsbund Deutsche Jägerschaft



1938

F. C. Mayer Verlag / München g M



Die Deutsche Jägerschaft, Abteilung für Berufsjäger, Berlin W 8, Leipziger Platz 11, regelt und überwacht die Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger und erkennt ihnen die Dienstbezeichnung zu.

Ausbildung.

Lehrherren.

Anerkennung: Die Anerkennung als Lehrherr für die Ausbildung von Berufsjägerlehrlingen erfolgt auf Antrag durch die Deutsche Jägerschaft.

Für die Anerkennung gelten folgende Bedingungen:

1. Der Antragsteller muß das 35. Lebensjahr überschritten haben.
2. Er muß durch Wissen, Können und persönliche Eigenschaften sich zum Lehrherrn eignen und ein für die ordnungsmäßige Ausbildung von Lehrlingen geeignetes Revier zur Verfügung haben. Im allgemeinen soll der Lehrherr die Rebertjägerprüfung abgelegt haben.
3. Der Antragsteller muß sich verpflichten:
 - a) nur solche Lehrlinge auszubilden, welche in die Lehrlingsliste eingetragen sind;
 - b) bei der Ausbildung streng nach den Vorschriften zu verfahren;
 - c) mit seinen Lehrlingen und deren Erziehungsberechtigten schriftliche Lehrverträge nach dem vorgeschriebenen Muster (s. Muster I) abzuschließen;
 - d) dem Lehrling eine geeignete Unterkunft, möglichst in seinem Hause, zu gewähren;
 - e) dem Lehrling bei seinem Abgang ein Zeugnis nach dem vorgeschriebenen Muster (s. Muster II) auszustellen und dieses der Deutschen Jägerschaft zur Bestätigung vorzulegen.



Dem Antrage auf Anerkennung als Lehrherr ist beizufügen:

1. Geburtsurkunde;
2. Unbescholtenheitszeugnisse für die letzten 10 Jahre;
3. sämtliche Dienstzeugnisse und Prüfungszeugnisse in Ur-
schrift;
4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
5. eine Bescheinigung des Revierinhabers, daß die Ausbil-
dung von Lehrlingen gestattet wird;
6. Nachweis der arischen Abstammung.

Die Anerkennung als Lehrherr erfolgt nach Maßgabe des Bedarfs und wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt; sie gilt nur solange, wie der Lehrherr in dem Revier tätig ist, für das seine Anerkennung ausgesprochen worden ist. Bei Stellenwechsel ist der Deutschen Jägerschaft umgehend Mel-
dung zu machen und eine Bestätigung als Lehrherr für das neue Revier zu beantragen.

U b e r k e n n u n g: Die Überkennung eines Lehrherrn er-
folgt:

1. sobald die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen;
2. wenn er die Verpflichtungen gegenüber den Lehrlingen oder der Deutschen Jägerschaft nicht erfüllt;
3. wenn die Lehrerfolge den berechtigten Anforderungen nicht entsprechen.

Zahl der Lehrlinge. Der Lehrherr soll in der Re-
gel gleichzeitig nur einen Lehrling ausbilden.



Lehrlinge.

Anmeldung: Junge Leute, die den Jägerberuf ergreifen wollen, haben sich zur Eintragung in die bei der Deutschen Jägerschaft geführte vorläufige Lehrlingsliste anzumelden. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen in der Regel aber das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Das Gesuch ist unter Beifügung nachstehender Zeugnisse und Urkunden über den zuständigen Kreisjägermeister einzureichen:

1. Geburtsurkunde;
2. ein vom Kreisarzt ausgestelltes Gesundheitszeugnis, in dem nachgewiesen wird, daß der Bewerber frei von körperlichen Gebrechen und Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge mit normalem Unterscheidungsvermögen für Farben, gutes Gehör und eine Körperbeschaffenheit besitzt, die ihn zum Ertragen aller mit dem Jagddienst verbundenen Anstrengungen befähigt;
3. Schulabgangszeugnis;
4. amtliches Unbescholtenheitszeugnis;
5. selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf;
6. Erklärung des Erziehungsberechtigten, den Lehrling während der Ausbildungszeit unterhalten zu wollen;
7. Nachweis der arischen Abstammung.

Eintragung in die Lehrlingsliste.

Vorläufige Eintragung: Antragsteller, die als geeignet für die Zulassung zur Berufsjägerschule befunden werden, werden in eine vorläufige Lehrlingsliste eingetragen. Ihnen wird eine Anzahl von Lehrherren benannt, an die sie sich zwecks Antritts einer Probezeit von zwei Monaten wenden können. Nach Ablauf der Probezeit ist bei Signung ein Lehrvertrag (s. Muster I) abzuschließen und der Deutschen Jägerschaft vorzulegen. Die Probezeit wird auf die Lehrzeit angerechnet.

Endgültige Eintragung: Die Eintragung in die endgültige Lehrlingsliste erfolgt nach Vorlage des abgeschlossenen Lehrvertrages unter dem Datum des Beginns der Probezeit.



Streichung aus der Lehrlingsliste.

Lehrlinge, die binnen sechs Monaten keinen Lehrvertrag abgeschlossen haben oder sich in der Probezeit als ungeeignet für die Berufsjägerlaufbahn erweisen, werden aus der vorläufigen Lehrlingsliste gestrichen.

Lehrlinge, die sich als unwürdig erwiesen haben, werden auch aus der endgültigen Lehrlingsliste gestrichen.

Die Streichung wird dem Lehrherrn und dem Lehrling mit Begründung bekannt gegeben.

Die Lehre.

Lehrzeit: Während der Lehrzeit hat der Berufsjägerlehrling sich durch Erwerb der erforderlichen jagdlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den späteren Dienst als Berufsjäger praktisch und theoretisch vorzubereiten.

Die Lehrzeit beträgt mindestens zwei Jahre und ist bei anerkannten Lehrherrn abzuleisten. Sie kann in Einzelfällen nach Anhörung der betreffenden Lehrherren um höchstens ein Jahr verlängert werden.

Lehrstelle: Die Lehrstelle ist tunlichst mit jedem Lehrjahr zu wechseln, und zwar hat die Auswahl der Lehrreviere in der Weise zu erfolgen, daß der Lehrling Gelegenheit findet, sowohl in Niedertalrevieren wie in Hochtalrevieren zu lernen.

Änderungen der Lehrstelle sind acht Wochen vorher der Deutschen Jägerschaft durch den bisherigen Lehrherrn anzuzeigen.

Lehrbuch: Während der Lehrzeit ist ein Lehrbuch zu führen; dieses besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil ist die Art der Beschäftigung täglich nachzuweisen, kleinere Beobachtungen und Erlebnisse sind einzutragen. In dem zweiten Teil sind monatlich mindestens zwei kurze Aufsätze über selbstgewählte oder vom Lehrherrn gestellte Aufgaben aufzunehmen. Der erste Teil ist dem Lehrherrn wöchentlich vorzulegen, der zweite Teil jedesmal nach Eintragen eines Aufsatzes. Der Lehrherr hat jede Vorlage zu bescheinigen und zu bewerten.



Prüfungen.

Allgemeines.

Berufsjäger haben zum Nachweis der abgeschlossenen Ausbildung zwei Fachprüfungen abzulegen,

- a) die Hilfsjägerprüfung,
- b) die Rentierjägerprüfung.

Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß, der für jede Prüfung zusammengestellt wird, besteht aus:

1. dem vom Reichsjägermeister ernannten Vorsitzenden,
2. Vertretern:
 - a) des Berufsjägerstandes;
 - b) der Jagdwissenschaft;
 - c) des jagdlichen Schießwesens;
 - d) des Jagdgaues, in dem die Prüfung stattfindet.

Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses werden Reisekosten, Sagedelder und Entschädigungen gemäß Erlaß des Reichsjägermeisters vom 29. Mai 1936, R. 1449, gewährt.

Prüfungsakten. Über den Prüfungsgang ist eine Niederschrift anzufertigen, diese ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Eine Liste, die die genaue Beurteilung der Prüflinge in den einzelnen Fächern enthält, ist der Niederschrift beizufügen.

Bekanntmachung der Prüfungen. Die Berufsjägerprüfungen werden mindestens acht Wochen vor Beginn in den amtlichen Verkündigungsblättern der Deutschen Jägerschaft bekannt gemacht.

Wiederholung einer Prüfung. Prüflingen, die an einer Berufsjägerprüfung ohne Erfolg teilgenommen haben, ist die Wiederholung nur einmal gestattet. Eine bereits bestandene Prüfung kann zur Erlangung einer besseren Note nicht wiederholt werden.

Verhalten während der Prüfung. Innerhalb und außerhalb der Prüfungsräume haben sich die Prüflinge so zu benehmen, daß kein Anlaß zur Klage vorliegt, andernfalls erfolgt Ausschluß von der Prüfung durch den Prüfungsausschuß. Für den Ausgeschlossenen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Für Unfälle und Schäden, die sich die Prüflinge während der Prüfung zuziehen, haftet die Deutsche Jägerschaft nicht.



Hilfsjägerprüfung.

Prüfungsziel. Die Hilfsjägerprüfung soll feststellen, ob der Prüfling die Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt hat, die von einem fähigen und brauchbaren jungen Manne bei fleißiger Ausnutzung einer gut geleiteten Jagdlehre und bei Kenntnis der jagdlichen Lehrbücher verlangt werden können.

Zulassung. Zur Hilfsjägerprüfung werden in die Lehrlingsliste eingetragene Berufsjägerlehrlinge zugelassen, die ihre Lehre mit Erfolg beendet haben. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind über den zuständigen Kreisjägermeister an die Deutsche Jägerschaft, Abteilung für Berufsjäger, einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Geburtsurkunde;
- b) Lehrzeugnisse;
- c) polizeiliche Unbescholtenheitszeugnisse vom Antritt der Lehre an;
- d) selbstgeschriebener Lebenslauf;
- e) Tagebücher.

Prüfungsgebühren. Bei Zulassung zur Hilfsjägerprüfung sind 14 Tage vor Beginn die Prüfungsgebühren von 15,- RM. zu zahlen. Reisekosten für Prüfungsanwärter werden nicht gewährt.

Tritt ein Prüfling vor oder während der Prüfung aus nachweislich nicht verschuldeten Gründen zurück, so werden die Prüfungsgebühren zurückbezahlt. Andernfalls gilt bei Rücktritt während der Prüfung diese als nicht bestanden.

Prüfungsfächer.

Schriftliche Prüfung.

1. a) **Rechnen:** Lösen einfacher Rechenaufgaben, ungefähr nach dem Lehrplan der Mittelschule.
- b) **Aufsatz:** Anfertigung eines jagdfundlichen Aufsatzes.

Mündliche Prüfung.

2. **Allgemeinbildung.** Grundzüge der Geschichte und Geographie Deutschlands. Verständnis für Vorgänge im täglichen Leben, Nationalpolitik.



3. **Jagdrecht:** Reichsjagdgesetz, Jagdbehörden, einschlägige Bestimmungen des Strafrechts, Bestimmungen über Waffengebrauch, Pflichten der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, Naturschutz, Wildverkehrsordnung, Feld- und Forstpolizeirecht.
4. **Waffen- und Schießwesen:** Kenntnis von Waffen und Munition für die Jagdausübung und den Jagdschutz, Schußwirkungen, Umgang mit der Waffe, Pflege der Waffe.
5. **Hundewesen:** Jagdhundrassen, Grundlehren der Haltung, Abrichtung und Führung der Hunde im Leherevier.
6. **Jagdtierkunde:** Erkennungs-, Geschlechts- und Altersmerkmale der häufigeren Wildarten, Körperbau und Lebensweise, Wildkrankheiten.
7. **Revierkunde (Prüfung im Revier):** Fährten, Spuren und Gerüche, Lofung, Gewölle usw., Kenntnis der häufigen und der geschützten Tiere und Pflanzen, Kartentafeln.
8. **Wildhege:** Bejagung des Raubwildes, Raubzeugbekämpfung, Verhütung von Wildschaden, Wildernährung, Revierbegang, Anlage von Birschsteigen, Hochsitzen usw., Fasanauszucht.
9. **Jagdbetrieb:** Jagdarten, Wildabschuß, Jägerbrauchstum, Wildverwertung, Behandlung erlegten Wildes.
10. **Jagdhornblasen:** Blasen und Erkennen der wichtigsten Jagdsignale.

Beurteilung: Für die Beurteilung der Leistungen sind fünf Leistungsziffern anzuwenden:

- 1 .. sehr gut
- 2 .. gut
- 3 .. genügend
- 4 .. mangelhaft
- 5 .. ungenügend.

Für jedes Fach wird eine besondere Leistungsziffer festgesetzt, die Summe der Leistungsziffern ergibt die Urteilsziffer. Gebrochene Leistungsziffern sind nicht anzuwenden.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling

1. in einem Fach die Leistungsziffer 5 (ungenügend) erhalten hat (mit Ausnahme von Fach 10),
2. in vier oder mehr Fächern die Leistungsziffer 4 (mangelhaft) erhalten hat,
3. wenn die Urteilsziffer höher als 32 ist.

Nach der Urteilsziffer sind folgende Gesamturteile zu geben:
bis 14 = sehr gut; bis 22 .. gut; bis 32 = genügend.



Revierjägerprüfung.

Prüfungsziel. In der zweiten jagdlichen Fachprüfung soll der Prüfling die Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen, die von einem Revierjäger in selbständiger Stellung verlangt werden müssen. Sie setzt ein umfangreiches Wissen und viel praktische Erfahrung voraus.

Zulassung. Zur Revierjägerprüfung werden geprüfte Hilfsjäger zugelassen, die nach Ablegung der Hilfsjägerprüfung mindestens fünf Jahre hauptberuflich und einwandfrei im Jagdschutzdienst tätig waren.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind über den zuständigen Kreisjägermeister an die Deutsche Jägerschaft, Abteilung für Berufsjäger, einzureichen.

Dem Antrage sind beizufügen:

- a) Geburtsurkunde;
- b) sämtliche Lehr-, Prüfungs- und Dienstzeugnisse in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift;
- c) polizeiliche Unbescholtenheitszeugnisse für die letzten fünf Jahre;
- d) selbstgeschriebener Lebenslauf.

Prüfungsgebühren. Bei Zulassung zur Revierjägerprüfung sind 14 Tage vor Beginn die Prüfungsgebühren von 30.— RM. zu zahlen. Reisekosten für Prüfungsantwörter werden nicht gewährt.

Erst ein Prüfling vor oder während der Prüfung aus nachweislich unverschuldeten Gründen zurück, so werden die Prüfungsgebühren zurückgezahlt. Andernfalls gilt bei Rücktritt während der Prüfung diese als nicht bestanden.

Prüfungsfächer.

Schriftliche Prüfung.

1. a) Rechnen: Lösung einfacher eingekleideter Aufgaben mit Prozent- und Buchrechnung.



b) **Aufsatz:** Anfertigung eines Aufsatzes, der ein Gebiet des Jagdwesens behandelt.

Mündliche Prüfung.

2. **Jagdrecht:** Kenntnis aller gesetzlichen Bestimmungen, die der Berufsjäger in seiner Amtstätigkeit beachten muß. Naturschutz.
3. **Waffen- und Schießwesen:** Kenntnis von Waffen und Munition für die Jagdausübung und den Jagdschutz, Schußwirkungen, Ballistik, Umgang mit der Waffe, Pflege der Waffe.
4. **Hundewesen:** Jagdhundrassen und ihre Verwendbarkeit; Behandlung, Abrichtung und Führung; Hundezucht; Prüfungswesen und Stammbücher; die wichtigsten Hundekrankheiten.
5. **Jagdtierkunde I:** Körperbau und Bedeutung der Organe, Geweihkunde, Altersmerkmale, Lebensweise des Wildes.
6. **Jagdtierkunde II:** Erkennungs- und Geschlechtsmerkmale des Wildes, Nester und Eier des Federwildes.
7. **Revierkunde (Prüfung im Revier):** Fährten, Spuren und Geläufe, Losung, Gerüche usw., Kenntnis der geschützten und häufigen Tiere und Pflanzen. Kartenlesen.
8. **Revieraufsicht:** Wildschadenverhütung, Wildererbekämpfung, Kurzhalten von Raubzeug und Raubwild, Anlage von Hochsigen und Büschsteigen.
9. **Wildstandspflege:** Natürliche Alfung; Wildäcker und Wiesen; Winterfütterung; Deckungen, Suhlen und Salzlecken; Hebung des Wildstandes (Aussetzen von Wild usw.); Fasanenzucht.
10. **Gesundheitspflege:** Kenntnis der wichtigen Wildparasiten und ihrer Entwicklung; Bekämpfung der Parasiten; Verhalten bei Fund von Fallwild.



11. Jagdbetrieb: Jagdarten, Wildabschuß, Schußzeichen, Jägerbrauchtum, Behandlung und Verwertung des erlegten Wildes.
12. Jagdhornblasen: Blasen und Erkennen der Jagdsignale.

Beurteilung: Für die Beurteilung der Leistungen sind fünf Leistungsziffern anzuwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = genügend
- 4 = mangelhaft
- 5 = ungenügend.

Für jedes Fach wird eine besondere Leistungsziffer festgesetzt, die Summe der Leistungsziffern ergibt die Urteilsziffer. Gebrochene Leistungsziffern sind nicht anzuwenden.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling:

1. in einem Fach die Leistungsziffer 5 (ungenügend) erhalten hat (mit Ausnahme von Fach 12),
2. in vier oder mehr Fächern die Leistungsziffer 4 (mangelhaft) erhalten hat,
3. wenn die Urteilsziffer höher als 38 ist.

Nach der Urteilsziffer sind folgende Gesamturteile zu geben:

- bis 18 = sehr gut
- bis 28 = gut
- bis 38 = genügend.



Anerkennung als Berufsjäger.

Berufsjäger erhalten die Berechtigung zur Führung der Dienstbezeichnung.

Berufsjägerlehrling durch Eintragung in die endgültige Lehrlingsliste der Deutschen Jägerschaft, Abteilung für Berufsjäger;

Hilfsjäger durch Aushändigung des Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte Hilfsjägerprüfung;

Revierjäger durch Aushändigung des Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte Revierjägerprüfung;

Wildmeister durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde des Reichsjägermeisters.

Mit der Zuerkennung der Berufsjägereigenschaft ist verbunden:

1. der Anspruch auf einen unentgeltlichen Jahresjagdschein bei Tätigkeit im Jagdschutzdienst,
2. die Stellung unter die Jägerehrengerichte, auch wenn kein Jahresjagdschein gelöst worden ist,
3. die Berechtigung zum Tragen der Uniform und der Rangabzeichen für anerkannte Berufsjäger.

Aberkennung der Berufsjägereigenschaft.
Die Aberkennung der Berufsjägereigenschaft kann durch den Reichsjägermeister erfolgen:

1. wenn die Anerkennung unter falschen Voraussetzungen erfolgt ist,
2. wenn eine Verurteilung auf dauernden Ausschluß aus der Deutschen Jägerschaft durch ein Jägerehrengericht vorliegt.

Bei vorübergehendem Ausschluß aus der Deutschen Jägerschaft durch ein Jägerehrengericht darf während der Zeit des Ausschlusses eine Tätigkeit im Jagdschutzdienst nicht ausgeübt werden.



Übergangsbestimmungen.

1. Gleichstellung langjähriger Berufsjäger mit geprüften Revierjägern.

Jagdschutzangestellte, die am 1. Januar 1936 das 55. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag geprüften Revierjägern ohne Ablegung einer Prüfung gleichgestellt werden.

Vorbedingung für die Genehmigung des Antrages ist, daß die Antragsteller in den letzten 15 Jahren ununterbrochen hauptamtlich im Jagdschutz tätig waren und gegen ihre Befähigung und ihr Vorleben keine Bedenken zu erheben sind.

Die Anträge sind an die Deutsche Jägerschaft, Abteilung für Berufsjäger, über den zuständigen Kreisjägermeister einzureichen.

Dem Antrag ist beizufügen:

1. Geburtsurkunde,
2. Dienstzeugnisse der letzten 15 Jahre,
3. polizeiliche Unbescholtenheitszeugnisse für die letzten fünf Jahre,
4. selbstgeschriebener Lebenslauf,
5. Nachweis der arischen Abstammung.

Der zuständige Kreisjägermeister hat den Antrag mit einer Äußerung über die berufliche Befähigung und Eignung des Antragstellers auf dem Dienstwege weiterzuleiten.

2. Zulassung zu den Berufsjägerprüfungen.

Bis auf Widerruf in den amtlichen Verkündungsblättern der Deutschen Jägerschaft gilt folgende Übergangsregelung:

Jagdschutzangestellte, die nicht den vorgeschriebenen Ausbildungsgang aufzuweisen haben, können zu den Berufsjägerprüfungen zugelassen werden, falls sie einschließlich der



Zeit eine hauptamtliche Tätigkeit im Jagdschutzdienst nachweisen, die für die

- a) Hilfsjägerprüfung mindestens 6 Jahre,
- b) Revierjägerprüfung mindestens 8 Jahre

betragen muß.

Dem Gesuch um Zulassung zur Hilfs- bzw. Revierjägerprüfung sind beizufügen:

1. Geburtsurkunde,
2. sämtliche Lehr- und Dienstzeugnisse in Urschrift oder in amtlich beglaubigten Abschriften,
3. polizeiliche Unbescholtenheitszeugnisse für die letzten fünf Jahre,
4. selbstgeschriebener Lebenslauf,
5. Nachweis der arischen Abstammung.

Das Gesuch ist an die Deutsche Jägerschaft, Abteilung für Berufsjäger, zu richten und über den zuständigen Kreisjägermeister einzureichen, der es nach Stellungnahme auf dem Dienstwege weiterleitet.

Die Zulassung zur Revierjägerprüfung ist nicht möglich, wenn der Antragsteller sich ohne Erfolg der Hilfsjägerprüfung unterzogen hat. Ebenso ist die Zulassung zur Hilfsjägerprüfung nicht möglich, wenn der Antragsteller die Ablegung der Revierjägerprüfung zweimal ohne Erfolg versucht hat.

Vorstehende Bestimmungen über die Ausbildung, Prüfung und Anerkennung von Berufsjägern treten am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1936.

Der Reichsjägermeister.

J. M.

gez. Scherping.



Uniformvorschrift für die Berufsjäger

vom 29. Januar 1937

— Der Reichsjägermeister — Nr. R 434 —

Verlag von J. Neumann-Neudamm

Zweite Auflage

Uniformvorschrift für die Berufsjäger

A) Im Flachland und Mittelgebirge:

1. Dienstkleidung:

Hut oder Baschkimütze,
Rock,
Hirschfänger,
Stiefelhose,
Hohe Stiefel oder Schnürschuhe,
Lebergamaschen in Farbe der Schuhe oder
Widelgamaschen in grauer Farbe,
Mantel.

2. Feiertagskleidung:

Hut oder Uniformmütze,
Rock,
Koppel,
Hirschfänger,
Lange Hose,
Schwarze Schuhe,
Mantel.

B) Im Hochgebirge:

1. Dienstkleidung:

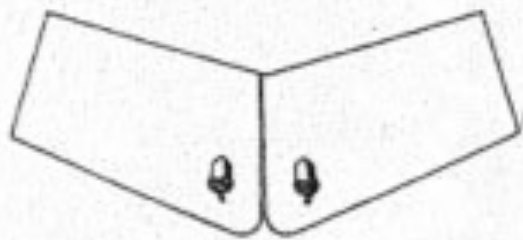
Gebirgsjägerhut oder Baschkimütze,
Gebirgsjoppe,
Kurze Hose oder Kniehose,
Schnürschuhe oder Halbschuhe,
Stutzen in grauer Farbe,
Umhang.

Die Rangabzeichen der Berufsjäger

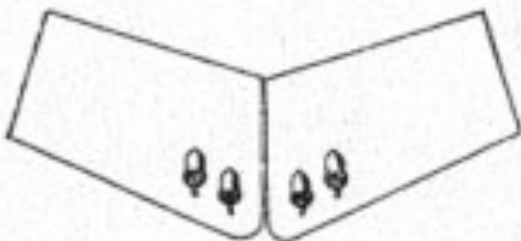
— Deutsche Jägerschaft, Abt. für Berufsjäger — 292/37 —



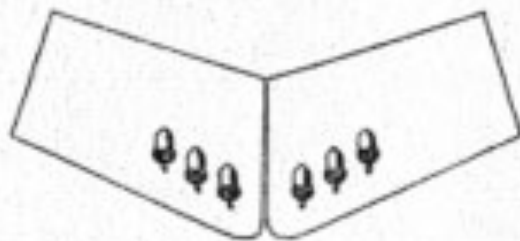
Berufsjägerlehrling



Hilfsjäger



Revierjäger



Wildmeister

Die Rangabzeichen der Berufsjäger sind von jedem größeren Uniformschneider zu beziehen. Sie werden nur an die zum Tragen der Rangabzeichen berechtigten Berufsjäger unmittelbar durch Postnachnahme versandt.

Der Preis der Rangabzeichen beträgt:

für Hilfsjäger	0,75 RM.
für Revierjäger	1,00 "
für Wildmeister	1,25 "

zugänglich 0,10 RM. Überweisungsgebühr.

Die Bezeichnung Berufsjäger dürfen nur die Jagdschutzangestellten führen, die eine Hilfs- oder Revierjägerprüfung abgelegt haben oder den geprüften Revierjägern gleichgestellt sind.

J. A.: Ostermann.



Auszug aus dem Reichsjagdgesetz vom 19. Jänner 1939, indem die Übergangsbestimmungen für die Berufsjäger in der Ostmark erklärt werden:

21. Zu RZG. § 39 Abs. 8

21. Zu RZG. § 39 Abs. 8.

a) Ostmark.

Erl. des Njm. über Anerkennung der in Österreich abgelegten Berufsjäger- und Jagdschutzdienstprüfungen vom 19. Januar 1939 (NMBZG. S. 21 = Amtl. VerBl. 1938/39 Nr. 46).

1. Personen, die in Österreich die Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst gemäß Verordnung des Ackerbauministeriums vom 14. Juni 1889 abgelegt haben, können auf Antrag
 - a) den Revierjägern gleichgestellt werden, wenn sie mindestens 8 Jahre im Jagddienst hauptamtlich tätig sind,
 - b) den Hilfsjägern gleichgestellt werden, wenn sie zur Zeit im Jagddienst hauptamtlich tätig sind oder bei bestehender Stellungslosigkeit mindestens 2 Jahre im Jagddienst hauptamtlich tätig waren.
2. Personen, die in Österreich die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd bzw. die Prüfung behufs Zulassung zur Bestätigung und Beeidigung für den Jagdschutzdienst gemäß den betreffenden Verordnungen der einzelnen Landesregierungen abgelegt haben, können auf Antrag den Hilfsjägern gleichgestellt werden, wenn sie mindestens 6 Jahre im Jagddienst hauptamtlich tätig sind oder bei bestehender Stellungslosigkeit tätig waren.

Der Antrag ist auf dem Dienstwege über den zuständigen Kreisjägermeister an den Landesjägermeister für das Land Österreich in Wien I, Operating 5, einzureichen.

Dem Antrag ist beizufügen:

1. das Zeugnis über die abgelegte Prüfung,
2. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die hauptamtliche Tätigkeit im Jagddienst,
3. sämtliche Dienstzeugnisse aus der Tätigkeit im Jagddienst,
4. Geburtsurkunde des Antragstellers und Heiratsurkunde der Eltern zum Nachweis der arischen Abstammung,
5. Bescheinigung der Ortsgruppe der NSDAP. über die politische Zuverlässigkeit des Antragstellers.

Der zuständige Kreisjägermeister reicht den Antrag mit einer Äußerung über die fachliche Eignung und mit den unter 1 bis 5 genannten Unterlagen auf dem Dienstwege weiter.

Bei Erfüllung der erforderlichen Vorbedingungen erhält der Antragsteller eine Bescheinigung über seine Eigenschaft als Revierjäger bzw. Hilfsjäger unter gleichzeitiger Rückgabe der eingereichten Zeugnisse und Urkunden zugestellt. Mit der Aushängung der Bescheinigung erhält der Antragsteller die Rechte und Pflichten eines Berufsjägers gemäß den „Bestimmungen über die Ausbildung, Prüfung und Anerkennung von Berufsjägern“ vom 19. November 1936.



Ankündigung einer Berufsjägerprüfung für Kandidaten aus der Ostmark (Niederösterreich) in Graz:

Auszug aus Deutsche Jagd 1939, Seite 301 *Nr. 46 v. 21.07.1939*

Deutsche Jägerschaft
Abteilung für Berufsjäger

Berlin W 8, den 1. Juli 1939.
Leipziger Platz 11.

Berufsjägerprüfung Graz 1939.

Die Deutsche Jägerschaft, Abteilung für Berufsjäger, Berlin W 8, Leipziger Platz 11, hält vom 30. Oktober bis 4. November 1939 in **G r a z**

A. eine Hilfsjägerprüfung

B. eine Revierjägerprüfung

nach den „Bestimmungen über die Ausbildung, Prüfung und Anerkennung von Berufsjägern“ ab. Die Bestimmungen sind vom Verlage F. C. Mayer, München 2 M, Sparkassenstraße 11, zum Preise von 0,60 RM. ausschließlich Porto zu beziehen.

Zur Hilfsjägerprüfung werden ausnahmsweise auch Berufsjägerlehrlinge zugelassen, die in der Ostmark eine mindestens zweijährige Berufsjägerlehre bei einem nicht von der Deutschen Jägerschaft, Abteilung für Berufsjäger, anerkannten Lehrherrn abgeleistet haben, sofern vom Antragsteller nachgewiesen wird, daß die Ausbildung der nach den „Bestimmungen über die Ausbildung, Prüfung und Anerkennung von Berufsjägern“ festgesetzten Lehre entspricht. Der Nachweis ist durch ein Zeugnis des Lehrherrn und eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Kreisjägermeisters zu erbringen.

Fragebogen zwecks Meldung zur Prüfung sind kostenfrei von der Deutschen Jägerschaft, Abt. für Berufsjäger, zu beziehen. Der Nachweis der arischen Abstammung ist durch Einreichung der Heiratsurkunde der Eltern des Antragstellers zu führen. Die h a u p t a m t l i c h e Tätigkeit im Jagdschuhdienst ist durch eine entsprechende Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nachzuweisen.

Die vollständigen Anträge müssen bis zum 20. September 1939 bei dem zuständigen Kreisjägermeister eingereicht werden und bis zum 30. September 1939 (Meldeschluß) bei der Deutschen Jägerschaft, Abt. für Berufsjäger, vorliegen.

Die Prüfungsanwärter erhalten rechtzeitig Nachricht über die Zulassung zur Prüfung, die Zahlung der Prüfungsgebühren und den Prüfungsverlauf.

J. B.: O f f e r m a n n.

1995



2015

In vielen Betrieben waren die vorgesehenen Uniformen für Berufsjäger noch gar nicht ausgeliefert, als schon der 2. Weltkrieg ausbrach.

Nachdem das „1000 jährige Reich“ in Österreich nur sieben Jahre existiert hat und Schre-

cken und Gräuel des Krieges 1945 vorüber waren, trat 1946 in der **II. Republik** wieder die alte K.u.K. Verordnung vom 14. Juni 1889 in Kraft.

Am beigelegten Prüfungszeugnis steht wieder „gemäß der Min.-Verordnung vom 14. Juni 1889.“

Landesforstdirektion Niederösterreich

Katalog Nr. 11.



Zeugnis

über die Staatsprüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst

Herr Kurt Kaltenbrunner

gebürtig aus St. Agyd

hat sich der Staatsprüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst gem. der Min.-Verordnung vom 14. 6. 1889 im Jahre 19 47 mit genügendem Erfolg unterzogen.

W i e n , den 26. April 19 47.

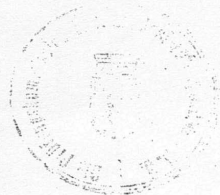
Die Prüfungskommission
bei der Landeshauptmannschaft Niederösterreich:

Der Vorsitzende:

Die Prüfungskommissäre:

Handwritten signatures of examiners

Handwritten signature



Handwritten signature



Der Krieg hat auch vielen Berufsjägern das Leben gekostet. Mag. Dr. Sepp Allinger schrieb in einem Artikel des Weidwerks über die Sorgen und Nöte der Berufs-

jäger in der damaligen Zeit (1949). Von ihm wird auch klar erklärt, wer damals als Berufsjäger gestzlich anerkannt wurde.

Der Dienstgeber des Berufsjägers war hauptsächlich der Großgrundbesitzer, der den im Forstwesen besonders ausgebildeten Jäger voll und ganz werten konnte, nun aber auch in Österreich durch die beiden Weltkriege vielfach verarmt ist und daher den Personalstand nicht mehr so hoch halten kann, wie es eigentlich vom forstwirtschaftlichen Gesichtspunkte aus erforderlich und im Interesse der Erhaltung dieses Berufes gelegen wäre.

Auch die politischen Verhältnisse haben dem Stand der Berufsjäger arg mitgespielt. Trotz Gesetz und Amnestie bilden sich immer wieder Anstellungshindernisse, über die mancher Dienstgeber mit bestem Willen nicht hinwegkommt. Um so notwendiger ist es daher, ständig auf jene jagdgesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen, die da ein wenig Abhilfe schaffen können. Da mit Genehmigung der Jagdbehörde aneinanderrenzende Jagdgebiete auch durch gemeinsame Jagdaufseher beaufsichtigt werden können, läßt sich die finanzielle Mehrbelastung durch Anstellung eines Berufsjägers für mehrere Reviere entsprechend verteilen. Der N.-Ö. Landesjagdverband beabsichtigt daher durch Anlage entsprechender Revierkataster hier nach dem Rechten zu gehen und gegebenenfalls die Jagdbehörden zu bitten, diesbezügliche Gesetzesverletzungen abzustellen und entsprechend zu ahnden. In der Erwägung, daß räumlich sehr ausgedehnte Reviere nicht nur eine dauernde sondern auch eine fachlich einwandfreie Betreuung und Beaufsichtigung erheischen, sieht das n.-ö. JG. im § 63 zum Zwecke der Gewährleistung eines geordneten und den jagdwirtschaftlichen Anforderungen entsprechenden Jagdbetriebes für Jagdgebiete, die ein Ausmaß von 2000 bis 3000 ha umfassen, die Anstellung wenigstens eines Berufsjägers, für je weitere angefangene 1000 ha, die eines weiteren Berufsjägers vor.

Das n.-ö. JG. (§ 63/6) definiert den „Berufsjäger“ wie folgt: „Als Berufsjäger gelten solche Personen, die die Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst, für den forsttechnischen Staatsdienst, für Forstwirte, für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst oder die Prüfung für den Jagd- u. Jagdschutzdienst oder die Hilfs- oder Revierjägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben.“

Die Bestellung der entsprechenden Jagdschutzorgane kann die Jagdbehörde auch erzwingen und so auf Rechnung des Jagdherrn Berufsjäger mit dem Jagdschutz betrauen, gegebenenfalls auch das Pachtverhältnis auflösen.

Wie schwierig und mannigfach die Aufgabe und wie groß die Verantwortung des Jagdschutzorganes ist, der tatsächlich keine Pflicht tut — und nur so ist dem Jagdherrn und seinem Wild gedient — soll aus der Wiederholung der nachfolgenden Erläuterungen aufgezeigt werden, um so den Jagdinhabern immer wieder vor Augen zu führen, bei Anstellung den Berufsjäger schon im eigenen Interesse vorzuziehen, jedenfalls aber dann, wenn es das Gesetz sogar vorschreibt, diese Bestimmung zu respektieren. Die heurigen Hasenstrecken werden die finanziellen Bedenken sicherlich zerstreuen.



Im selben Artikel wird auch der Jagdaufseher (Öffentliche Wache) und sein Aufgabenbereich definiert.

Gemäß § 68 n.-ö. JG. sind die Jagdaufseher (mit sichtbarem Dienstabzeichen!) in Ausübung ihres Dienstes als „öffentliche Wache“ anzusehen, das heißt, sie stehen nicht nur unter besonderem Schutz des Strafgesetzes (§ 68), es finden auch die gesetzlichen Bestimmungen über das von beeideten Staatsbeamten in bezug auf deren dienstliche Wahrnehmung in Strafsachen abgelegte Zeugnis Anwendung (besondere Beweiswürdigung durch den Richter, § 460 StPO.).

Den Wirkungsbereich dieser öffentlichen Wache regelt das noch geltende Gesetz vom 16. Juni 1872, RGBL. Nr. 84. Danach dürfen Verhaftungen durch Jagdschutzorgane nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden. Somit muß der bei Verübung der strafbaren Handlung (z. B. Legen von Schlingen) Betretene den Jagdschutzorganen entweder unbekannt sein oder im Jagdgebiete keinen festen Wohnsitz haben, oder sich der dienstlichen Aufforderung widersetzen, er muß das Jagdorgan beschimpfen, bzw. sich gar an diesem vergreifen, oder allenfalls einen bedeutenden Schaden verursachen, schließlich bei Verübung seiner Straftat mit besonderer Bosheit handeln.

Bei einem Unbekannten ist auch das „Betreten auf frischer Tat“ nicht erforderlich. Es genügt, wenn dieser z. B. in der Nähe einer Fasanenschütte unter Umständen angetroffen wird, welche den dringenden Verdacht erregen, daß er es auf einen Sonntagsbraten abgesehen hatte.

Bei Zutreffen dieser Voraussetzungen kann das Jagdschutzorgan derartige Wildfrevler, falls sie sich der Verhaftung durch Flucht entziehen, auch außerhalb seines Aufsichtsgebietes verfolgen und verhaften.

Gegenstände (Schußwaffen, Fanggeräte, Frettchen usw.), welche allem Anscheine nach zum „Wildern“ bestimmt sind oder davon herrühren (Wildpret, Decken, Trophäen usw.), können abgenommen werden (§ 86 n.-ö. JG. verpflichtet hierzu!), falls die Mitnahme dieser Gegenstände nicht gerechtfertigt wird. Hierzu ist das „Betreten auf frischer Tat“ nicht unbedingt erforderlich, es genügt der dringende Verdacht, eine strafbare Handlung (Jagdfrevel) begangen zu haben oder vorzubereiten.



Revierjäger J. Wehofschitz schrieb in den Nachkriegsjahren über die Ängste der damaligen Berufsjäger. Er ließ auch schon anklingen, dass die erforderliche einjährige Praxiszeit nicht immer korrekt eingehalten wird.

Außerdem deutet er schon die Gefahr an, dass Betriebe nur noch Jagdaufseher (beeidete Wachen) anstellen könnten.

Der Berufsjäger ist gefährdet!

In allen Ländern Österreichs steht ein großer Teil der Berufsjäger vor dem Nichts! Dunkel droht das Gespenst der Arbeitslosigkeit in ihren Reihen, obwohl unser Wildbestand besonders in den vom Kriege heimgesuchten Ländern dringend der Fachkräfte bedarf. Zum Problem des arbeitslosen Berufsjägers wurde bereits in der Ausschusssitzung des N.-Ö. LJV. am 22. 4. 1949, bei der ich als Vertreter der Berufsjägerschaft anwesend war, Stellung genommen. Es wurde in Aussicht genommen, daß die Landesjagdverbände Niederösterreichs und Steiermarks wesentliche Änderungen der Frage des Berufsjägerstandes anstreben. — Trotzdem aber muß über die derzeitige Lage des Berufsjägers folgendes gesagt werden:

1. Wer darf sich überhaupt Berufsjäger nennen? Als Berufsjäger kann nur der bezeichnet werden, der mindestens ein Jahr lang in einem anerkannten Lehrbetrieb praktisch gearbeitet und darnach die Staatsprüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst bestanden hat. Während der praktischen Ausbildung muß er als Jagdlehrling beim Bezirksjagdamt gemeldet und in einer Krankenkasse versichert gewesen sein. Die Zeit der praktischen Ausbildung darf also nicht als Nebenberuf, als Zeitvertreib oder als Sport betrachtet werden. Und nur der kann zur Staatsprüfung zugelassen werden, der tatsächlich hauptberuflich bei einem Lehrherrn tätig gewesen ist.

2. Wer ist verpflichtet, einen Berufsjäger anzustellen? Laut N.-Ö. Jagdgesetz § 63, Abs. 5 sind alle Eigenjagdbesitzer und Jagdpächter mit einer Reviergröße von 2000 ha aufwärts verpflichtet, einen Berufsjäger anzustellen. —

Rein theoretisch wäre also alles klar und in Ordnung. Voll ausgebildete Jäger gäbe es gewiß nicht zu viele, um alle Reviere von über 2000 ha zu besetzen. Die Reviere wären in guten Händen und das Gespenst der Arbeitslosigkeit für den Berufsjäger gebannt. Aber, wie so oft, sieht die Wirklichkeit ganz anders aus.



Während die Reviere besonders in Niederösterreich, Wien und Burgenland durch die Ereignisse des letzten Weltkrieges arg darniederliegen, laufen viele Berufsjäger, unter deren fachkundiger Aufsicht die Jagden bald wieder ihren alten, guten Bestand erreichen würden, arbeitslos herum. Ersetzt werden sie durch Leute, die den vielfachen und oft schweren Anforderungen unseres Berufes gar nicht gewachsen sein können: durch pensionierte Gendamerie-, Polizei-, Post- und Eisenbahnbeamte, denen gegen freie Wohnung und kleine Deputate der Wildbestand unserer Reviere anvertraut wird. Ja, man scheut sich gar nicht, im Anzeigenteil unserer Fachzeitschriften nach Pensionisten zu fragen, während daneben Berufsjäger Stellen suchen.

Doch nicht nur von dieser Seite allein wird der Berufsjägerstand arg gefährdet. Da wären auch noch alle diejenigen zu nennen, die aus ganz anderen Berufen zu uns herüberwechseln, die Geschäftsleute und Handwerker und was sie sonst noch sein mögen, die die Jagd lediglich als Sport betreiben, sich über ihre jagdliche Eignung auf krummen Wegen ein Lehrzeugnis verschaffen — auch mit einigen Jahresjagdscheinen kann dies abgetan sein —, und ganz ungeniert zur Staatsprüfung antreten. In keinem anderen Berufe ist es möglich, sich um die Lehrzeit so herumzudrücken. Ist denn der Wildbestand unserer Wälder, der nicht den kleinsten Teil zur Naturschönheit unserer Heimat beiträgt, so gering gewertet, daß sich derartige Mißstände ungestraft einschleichen können?

Ich richte daher im Namen aller Berufskollegen an die Landesregierung und an den Landesjagdverband den Appell: Achtet, daß wirklich nur solche Berufsjägerkandidaten zur Staatsprüfung zugelassen werden, die die Zeit ihrer Praxis eindeutig nachweisen können und allen sonstigen Anforderungen voll entsprechen. Dies ist um so wichtiger, da die Ausbildungszeit eines Jägers ohnehin sehr kurz bemessen ist. Verhindert, daß Revierposten über 2000 ha mit Leuten besetzt werden, die entweder nur die Beeidigungsprüfung bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder überhaupt gar keine Prüfung abgelegt haben. Dies wäre am besten durch Schaffung einer Kontrollkommission möglich, die die Reviere über 2000 ha beaufsichtigt, ob sie tatsächlich mit einem Berufsjäger besetzt sind. — Ferner möchte ich an alle Eigenjagdbesitzer und Jagdpächter appellieren: Vertraut eure Jagden nur dem fachkundigen Berufsjäger an! Es wäre an der falschen Stelle gespart, würdet Ihr oben erwähnte Leute beschäftigen, während Fachkräfte, die den Bestand und Besatz Eurer Jagden tatsächlich heben könnten, arbeitslos sind. — Es wäre gut, wenn auch die Berufsjägerschaft sich wie alle anderen Berufe innerhalb ihres Verbandes zu einer Innung zusammenschlösse, um so alle sie betreffenden Probleme lösen und in die Tat umsetzen zu können.

Revierjäger J. Wehofschitz.

1995



2015

Die jagdlichen Angelegenheiten regelte ab 1949 das neue Jagdrecht (Dr. Josef Kimmel).

Zur Anstellungspflicht von Berufsjägern steht in diesem Gesetz:

§ 63 Abs. 5: Für Jagdgebiete, die ein Ausmaß von 2000 bis 3000 ha umfassen, ist wenigstens ein Berufsjäger, für je weitere (angefangene) 1000 ha ein weiterer Berufsjäger hauptberuflich zu bestellen.

1950 waren bei den verschiedensten Betrieben in Niederösterreich rund 270 Männer als Berufsjäger beschäftigt.

Im Schematismus der Forstbetriebe über 50 Hektar in Niederösterreich sind in der Personalaufstellung

81 Berufsjäger

52 Forstwerte und

137 Heger aufgelistet.

(ohne Forstwirte und Förster)

Immer mehr Betriebe umgingen die Anstellung eines Berufsjägers und beschäftigten sogenannte "Öffentliche Wachen" als beidete Jagdschutzorgane. Diese wurden teilweise halbtags wie ein Berufsjäger eingesetzt, die andere Zeit arbeiteten diese in anderen Berufen.

Da es keine Berufsjägerevereinigung gab, blieben diese Missstände erhalten.

Aber es sollte noch schlimmer kommen:

Durch verschiedene Forstrechtsbereinigungsgesetze (1962) wurde die Staatsprüfung für den Forst und technischen Hilfsdienst abgeschafft. Da die Jagdschutzprüfung in NÖ immer ein Teil dieser Prüfung war, verschwand damit auch die Staatsprüfung für den Jagdschutzdienst. Weitere Schwierigkeiten folgten.

In der Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 28. Oktober 1969 womit das NÖ Jagdgesetz wieder verlautbart wird, stand unter § 65 Abs. 5 :

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für mehr als 3000 ha umfassende Jagdgebiete nach Anhören des Bezirksjagdbeirates und der Bezieksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes dem Jagdausübungsberechtigten die Bestellung eines hauptberuflichen Jagd-

aufsehers aufzutragen. Umfasst das Jagdgebiet mehr als 3000 ha , so ist für je weitere 1000 ha ein hauptberuflicher Jagdaufseher zu bestellen.

Die Definition eines Berufsjägers, wie sie im bisherigen Abs. 6 enthalten war, wurde fallen gelassen, zumal diese Bezeichnung lediglich die Art der tatsächlichen Berufsausübung zum Ausdruck brachte, nicht aber die Auswirkung der Ablegung bestimmter Prüfungen darstellen sollte, ohne Rücksicht darauf, welchen Beruf die betroffene Person ausgeübt hat.

Damit war der NÖ Berufsjäger entgültig aus dem Jagdgesetz verschwunden.

Der Berufsjäger Karl Hofmarcher war einer der Letzten, der die Staatsprüfung 1961 ablegte. Herr Johann Baier hatte weniger Glück. Er begann seine Lehre 1962 , die Staatsprüfung konnte er aber in Niederösterreich nicht mehr ablegen und musste nach Salzburg zur Prüfung fahren.

Nachdem bekannt geworden war, dass die Staatsprüfung für den Berufsjäger in Niederösterreich nicht mehr abgelegt werden konnte, gab es natürlich vereinzelte Beschwerden. Aber ohne eine Vereinigung, wie es sie in anderen Bundesländern schon gab, erreichte man praktisch nichts.

1995



2015

Amt der niederösterreichischen Landesregierung
Landesforstinspektion

504 50



Zeugnis

über die Staatsprüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst

Herr Karl Hofmarcher
geboren am 2. September 1939 in St. Sebastian
hat sich der Staatsprüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst gemäß der
Ministerial-Verordnung vom 14. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 100, im Jahre 1961
mit gutem Erfolg unterzogen.

W i e n , den 16. September 1961

Die Prüfungskommission
beim Amte der niederösterreichischen Landesregierung:

Der Vorsitzende:

Karl Hofmarcher

Die Prüfungskommissäre:

Karl Hofmarcher

1995



2015



Zeugnis

über die Prüfung für den Jagdschutzdienst (Jagdauffeherprüfung)

Herr **B a i e r** **J o h a n**

geboren 7.I.1939

Beruf **J ä g e r**

Wohnort **Ramsau bei Hainfeld, Gaupmanngaben Nr. 28**

hat die Prüfung für den Jagdschutzdienst (Jagdauffeherprüfung) gemäß der
Verordnung der Landesregierung Salzburg vom 7. Juni 1951, LGBl. Nr. 29, mit

g u t e m

Erfolg abgelegt.

Salzburg den **20. April 1964**

Die Prüfungskommission beim Amt der Salzburger Landesregierung

Der Vorsitzende:



Die Prüfungskommissäre:

1995



2015

Neugründung

Um 1970 versuchte eine kleine Gruppe von Aufsichtsjägern den Beruf des Jägers als Lehrberuf wieder zu beleben. Vom damaligen LJM. Ö.R. Bierbaum wurde aber eine klare Absage an dieses Vorhaben erteilt. Die Zeit war noch nicht reif um dieses Projekt zum Erfolg zu führen.

Anfang der 90iger Jahre begann Hans-Peter Krammer, Jäger bei Dr. Gürtler in Lilienfeld, Kollegen zu der Idee einer Neugründung einer Berufsjägerei zu befragen. Die Reaktionen waren verhalten. Als er auf Heribert Pfeffer, Jäger bei Mag. Julius Eberhart in Annaberg, traf, war die Zeit gekommen. Jetzt hatten sich die richtigen Leute gefunden. Zwei unermüdliche „Kämpfer“, die noch dazu bei zwei einflussreichen Persönlichkeiten angestellt waren, die bald von ihrem Vorhaben überzeugt waren und kräftige Unterstützung leisteten.

Oftmals waren Rückschläge zu verkraften aber immer mehr Personen förderten dieses Projekt, an erster Stelle sind hier der NÖ Landesjagdverband mit LJM Dr. Christian Konrad und Geschäftsführer des Landesjagdverbandes Dr. Peter Lebersorger zu nennen. Besonders, Dr. Lebersorger, der als gelernter Jurist viele „Steine aus dem Weg geräumt hat“, muss hier herzlich gedankt werden.

Aber auch die Landarbeiterkammer mit dem leider viel zu früh verstorbenen damaligen Präsidenten Dr. Schaufler unterstützte die Neugründung.

Kollegen aus der Steiermark und anderen Bundesländern wurden befragt und halfen begeistert bei der Neugründung mit.

Ein Proponentenkomitee mit Hans-Peter Krammer und Heribert Pfeffer wurde gebildet.

Satzungen zur Vereinsgründung waren eine der ersten und wichtigsten Arbeiten.

Adressen der Interessenten wurden gesammelt, Fragebögen an viele Betriebe verschickt, um auch ein Bild der Vorstellungen der Arbeitgeber zu erhalten.

Ausbildungsprofile mussten erstellt werden, Übergangsbestimmungen vom alten Aufsichtsjägermodell zum neu ausgebildeten Berufsjägerei mussten entwor-

fen werden.

Am **22. Jänner 1994** lagen erste konkrete Pläne der Gründung vor.

Grundzüge der Satzungen:

1. Zielgruppen
2. Aufgabenbereich
3. Unabhängigkeit

Vorgangsweise:

1. Ausarbeiten einer Rohfassung
2. Ansprechen von Zielpersonen
3. Sammlung von Personaldaten
4. Unterstützung suchen
5. Gründung und Anmeldung der Vereinigung nach Vereinsrecht

Am 5. Jänner 1995 erhielten die Betreiber den Bescheid der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich, dass der

"Verein der Niederösterreichischen Berufsjäger"

gegründet wurde.

Anfang März 1995 wurde Dipl.-Ing. Dr. Reimoser, Vet. Med.Univ.Wien, um Vorschläge ersucht.

Er nannte die Idee dieser Neugründung zukunftsweisend und erklärte einige Standpunkte aus seiner Sicht:

- Berufsjägerei sollen sich nicht in das Eck, nur Schalenwild-Bewirtschafter zu sein, abdrängen lassen
- Sie sollen für neue Aufgaben offen sein (z.B. Ökologische Aufgaben zu übernehmen)
- Bei Wildtieren unbedingt den Lebensraum berücksichtigen
- Funktion des Waldes beachten
- Fachlich und räumlich das Berufsbild erweitern
- Experten für Lebensraumgestaltung werden gefragt sein

1995



2015

Heribert Pfeffer
Lassingrotte 20
3223 Wienerbruck
02728/418

Annaberg, am 30-11-1994

An die
Sicherheitsdirektion für
das Bundesland Niederösterreich
Landstraßer Hauptstr. 148 a
1030 Wien

Vereinsgründung

Ich ersuche um Genehmigung der beiliegenden Statuten des Vereines
"Niederösterreichische Berufsjägervereinigung" (abgekürzt N.Ö.BJV)
mit dem Sitz am ordentlichen Wohnsitz des jeweiligen Landesobmannes.

Beilagen: 1 Ansuchen
3 Statutenexemplare
1 x 120,- Bstm.
15 x 30,- Bstm. für Statuten

Heribert Pfeffer
(Proponent)

Hans Peter Krammer
(Proponent)

1995



2015

REPUBLIK ÖSTERREICH
SICHERHEITSDIREKTION
für das Bundesland Niederösterreich
Landstraßer Hauptstr. 148a
1030 W i e n

Wien, am 05/01/95
Bearbeiter: ORev. ZEINZINGER
Tel. 0222/7133581-319 DW

Zahl: Vr 1604/94
Betr.: Bildung eines Vereines.

DVR: 0003867

Sehr geehrte Proponentin !
Sehr geehrter Proponent !

Unter Bezugnahme auf die von Ihnen erstattete Anzeige über die beabsichtigte Vereinsbildung beehrt sich die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich in der Anlage den Bescheid betreffend die Nichtuntersagung der Bildung des Vereines unter Anschluß eines Statutenexemplars mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

Es wird ersucht, auf die Einhaltung der darin erwähnten und im Vereinsgesetz verankerten Fristen zu achten. Weiters wird das von der ho. Behörde erstellte Formblatt "KONSTITUIERUNGSMELDUNG" mit dem Ersuchen übermittelt, dieses nach Möglichkeit für die nach § 12 des Vereinsgesetzes 1951 vorgeschriebene Anzeige zu verwenden. Mit diesem Formblatt sind die bei der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder der im ho. Bescheid angeführten Behörde zu melden. Diese Anzeige ist gebührenfrei.

Sollten im Zuge der Vereinstätigkeit Unklarheiten hinsichtlich des Vereinsrechtes auftreten, so werden Sie eingeladen, sich mit dem zuständigen Referenten der Bezirkshauptmannschaft (des Magistrates, der Bundespolizeidirektion) oder der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich ins Einvernehmen zu setzen.

Beilagen

Für den Sicherheitsdirektor:
ORev. ZEINZINGER

1995



2015

Der 30. März 1995 ist die wahre Geburtsstunde der neu gegründeten Berufsjägerei. In Annaberg - Reith wurde die Gründungsversammlung abgehalten.

Bei dieser Veranstaltung wurde die Satzung vorgestellt und die erste Wahl der Funktionäre durchgeführt, circa 30 Berufs-Jäger nahmen an dieser Sitzung teil.

**BERICHT von der Gründungsversammlung der NÖ.BJV
(Niederösterreichischen Berufs-Jägervereinigung)
am 30. März 1995 in Annaberg/Reith**

=====

Trotz äußerst schlechten Wetters nahmen 32 Teilnehmer an der Veranstaltung teil.

EHRENGÄSTE:

Herr **Dr. MELNITZKY** - Kammeramtsdirektor der Land- und Forstarbeiterkammer in Niederösterreich

Herr **Dr. LEBERSORGER** - Geschäftsführer des LJV sowie der Zentralstelle der österreichischen Jagdverbände

Herr **Ojg. KERSCHBAUMER** - Obmann der steirischen Berufs-Jägervereinigung

Herr **BJM Josef WÖGERER** - Bezirk Lilienfeld

Kollege PFEFFER bedankte sich für ihr Kommen und ersuchte, Landesjägermeister KONRAD und Präsidenten SCHAUFLER den Dank der Berufs-Jäger für ihre Unterstützung auszurichten.

Ebenso bedankte er sich bei Bezirksjägermeister WÖGERER und Stv. STEINER als „Förderer der ersten Stunde“.

REFERENTEN:

Herr **Dipl.Ing. Dr. REIMOSER** - Vet.Med.Univ. Wien
„Bedeutung / Stellung des Berufs-Jägers in der Wildtierbewirtschaftung und neue Aufgaben in Arten- und Umweltschutz“

Einige Aussagen:

- klassischer Berufs-Jäger, immer weniger Posten;
- Berufs-Jäger muß zu seinen bisherigen Bereichen neue Arbeitsfelder dazunehmen um seine Zukunft zu sichern.
- es sind Profis gefragt, Bedarf in Zukunft vorhanden;
- Der Berufs-Jäger muß anpassungsfähig sein und darf sich nicht selbst im Wege stehen.
- Für weitere Aufgabenbereiche ist der Berufs-Jäger bei entsprechender Ausbildung, aufgrund seiner praxisorientierten Arbeitsweise und seiner Fähigkeit Ursachen - Wirkungen - Folgen zu erkennen, der richtige Mann.
- Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen;

1995



2015

Beispiele für den fachlichen Aufgabenbereich:

Jagd	Strategie, Hege, Brauchtum
Wald-/Wildprobleme	Wildschadensbeurteilung, forstliche Zusammenarbeit
Arten-, Natur- und Umweltschutz	alle Wildarten, Rote Liste Arten, Biotopbeurteilung, Habitatschutz, Kernzonen
öffentlicher Jäger	Aufklärung, Beratung von Jägern und Nichtjägern, der Umgang mit Medien

Ojg Josef KONRAD - Vorsitzender der Fachgruppe Berufsjäger in der GPA

- Situation des Berufsjägers in Österreich und seine Zukunftsaussichten;
- stetiger Rückgang wird in letzten Jahren langsamer;
- Berufsausbildung festigt Zukunftschancen;
- Entwicklung der Berufsjägervereinigungen in den westlichen Bundesländern;
- steuerliche Einordnung des Berufsjägers;
- Kollektivverträge, Bestellungspflicht;
- gewerkschaftliche Anstrengungen;
- österreichischer Berufsjägertag in Unken / Salzburg: am 8. - 9. Juni 1995;

In den Wortmeldungen nach den Referaten wurden verschiedene Situationen aufgezeigt und auch vor allem die Verantwortung des Berufsjägers allen Wildtieren gegenüber betont.

Es gab verschiedene Meinungen und diese Vielfalt muß als positiver Faktor gesehen werden.

VORSTELLUNG DER SATZUNGEN

Die Satzungen wurden von der Versammlung durchgegangen und per Abstimmung einstimmig angenommen.

WAHLEN

Die vorgeschlagenen Vereinsorgane wurden einstimmig gewählt, wobei sich die Kandidaten der Stimme enthielten.

1995



2015

OBMANN: Heribert PFEFFER, 3223 Wienerbruck, Lassingrotte 20

STELLVERTRETER: Hans Peter KRAMMER, 3180 Lilienfeld, Castellistraße 40

VORSTAND:

Waldviertel: Karl WEIXELBAUM, 3900 Ganz Nr. 23

Rax, Semmering,
Industrieviertel: Raimund KANDLBAUER, 2770 Gutenstein, Hintergschaid 6

Mostviertel: Hubert SCHAGERL, 3294 Langau, Neuhaus

Weinviertel: Karl POCK, 2062 Seefeld-Kadholz, Forsthaus

FINANZVER-

ANTWORTLICHER: Kurt NUTZ, 3614 Puchenstuben, Waldgegend 4

**RECHNUNGS-
PRÜFER:** Thomas DAM, 2000 Oberzögersdorf, Gartenweg 1
Johann SCHWEIGER, 3161 St. Veit a.d. Gölsen, Wiesenbach 148

SCHIEDSGERICHT: Josef TEUFEL, 3295 Lackenhof Nr. 82
Christian KUPFER, 3221 Puchenstuben, Gösing 23
Horst SCHWEIGER, 3224 Mitterbach, Ötscherstraße 14

MITGLIEDSBEITRAG

Der Mitgliedsbeitrag wurde einstimmig auf S 300,- festgesetzt.
Praktikanten zahlen die Hälfte des jeweiligen Jahresmitgliedbeitrages.

ALLFÄLLIGES

Österreichischer Berufsjägertag in Unken / Salzburg: 8. - 9. Juni 1995
ANMELDUNGEN an H. PFEFFER, H.P. KRAMMER oder die Viertelvertreter (Adresse oben).

BERUFSAUSBILDUNGSORDNUNG, ANERKENNUNGSFRISTEN

Die Vorarbeiten zu diesen Fragen wurden der Versammlung mitgeteilt.

WICHTIG !!! MITGLIEDERWERBUNG !!!

Interessenten bitte an den Obmann oder die Viertelvertreter melden.

Mit kollegialen Grüßen und
Weidmannsheil

Obmann H. PFEFFER e.h. Stv. H. P. KRAMMER e.h.

1995



2015

Teilnehmerliste an der Gründungsversammlung der N.B.J.V.
am 30. März 1995 in Annaberg-Reith.

Heribert Pfeffer Lassingrotte 20 3223 Wienerbruck

Dr. MEBRICHKY Gerald NÖ Landesjagdverband Nr 15 Wien, Maria Theresien G. 1

Dr. LEIBERSORGER Peter NÖ Landesjagdverband 1080 WIEN, WICKELBURGG. 3

BJM NÖGERER Josef 3180 Lilienfeld, Bergknappengasse 23

Kandlbauer Raimund 2770 Gutenstein, Hintergscheid 6

KOBER HANNES 2662 SCHWARZAU/Ob, VOIS 14

Veirelbraun Karl 3900 Ganz 23

Friedrich Wolf 3390 Helle Rosenfeld 14

Nutz Kurt Todental 2 2630 Maniozell

Ernst Helmut Schwarzenbach, Puchach 3212

KARL POCK 2062 SEEFELD-KADOLZ FORSTHUS

LAHNER Martin 3464 Hausleiter Biederau.

DAM THOMAS GARTENVEG 1 2000 OBERZOBERSDORF

Kupfer Christian 3221 Gössing 21

Helen Schwinghofer 3195 Teitz w. 18

Peter Christian 3214 Puchenschubert 26

Bieder Karl 3214 Puchenschubert Nr 25

Mayer Leopold Gieselberg 2, 3270 Puchsdorf

Schagerl Hubert 3294 Langau Neuhaus 5

Pfeffer Wolfgang 3184 Türitz Schildbachrotte 37

KARRER GERHARD 3192 HOHENBERG KREUTALSTR 2

Schweigen Johann 3161 St. Vith/G. Nr. 148

Josef Teufel 3295 Lockenhof Nr. 82

Martin Terscher 3345 Göstling Pybbs Steinbach 41

Herold Simon 3224 St. Michael. Puchenschubert 14

1995



2015

Brunner Josef, Ötztalstraße Mitterbach
Reimoser Fritz, 3001 Mauerbach, Hauptstr. 252
KONRAD Josef, 8130 Frohulsen, TYPHON 34
Krammer Hans-Peter, Costelli-Str. 40 - 318, Seefeld



Von links hinten : Josef Brunner - Mitterbach , Horst Schweiger - Mitterbach, Hannes Kober - Vois (Schwarzau/ Geb.), Stefan Schweighofer - St. Aegydt, Josef Teufl - Lackenhof, Fritz Wolf - Melk, Helmut Enne - Schwarzenbach/ Pielach, Christian Kupfer - Gösing, Gerhard Karrer - Freiland, Martin Lahner - Binderau, Thomas Dam - Stockerau, Johann Schweiger - St. Veit/ Gölsen, Wolfgang Pfeffer - Türnitz, Leopold Mayer - Scheibbs – Neustift, Karl Buder - Puchenstuben, Christian Buder - Gösing, Martin Terschi - Göstling,

Vordere Reihe von links : Vorstand : Karl Weixelbraun - Allentsteig (Waldviertel), Hubert Schagerl - Gaming (Mostviertel), Kurt Nutz - Puchenstuben (Kassier), Heribert Pfeffer (Obmann), Hans-Peter Krammer (Obm. Stellvertreter), Raimund Kandlbauer (Industrieviertel), Pock Karl - Seefeld-Kadolz (Weinviertel)

Schriftführer Dr. Peter Lebersorger (nicht am Foto)

Ehrengäste (Kerschbaumer, Konrad Steir, Bjv, Reimoser, Melnitzky, Medosch LAK, Steiner E. BJM STV.)

Am Foto sind nur die Gründungsmitglieder.

1995



2015

Ein wichtiger Punkt bei der Gründungsversammlung war das Entwerfen eines Standesabzeichens. Obmann Heribert Pfeffer ersuchte um Mithilfe und Vorschläge bei dieser wichtigen Angelegenheit.

Jetzt war viel erreicht worden, aber man brauchte noch eine gut überlegte, praxisbezogene Ausbildungsordnung.

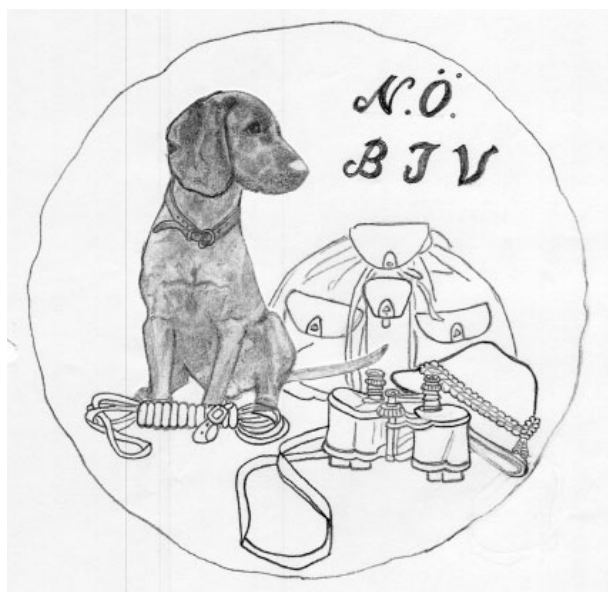
Aber der Berufsjäger von Niederösterreich hatte endlich eine Vereinigung.

Am 12. Oktober 1995 wurde aus mehreren Vorschlägen das Standesabzeichen der NÖ Berufsjäger beschlossen.

Als Wappentier wurde der schlaue, versteckt lebende Haselhahn gewählt.



Weitere Vorschläge:



1995



2015

Seit der Neugründung haben folgende Lehrlinge die Berufsjägerprüfung mit Erfolg abgelegt:

Schweiger Peter	13. 12. 2001
Kupfer Christian jun.	18. 11. 2002
Walcher Wilfried	18. 11. 2003
Wambach Christoph	02. 07. 2004
Pöchhacker Martin	02. 07. 2004
Hölmüller Bernhard	15. 07. 2005
Simpkins Julian	31. 08. 2007
Brunner Hubert	31. 08. 2007
Bichler Stefan	28. 10. 2009
Groiss Wolfgang	08. 11. 2010
Niedermayer Jürgen	08. 11. 2010
Schwein Mario	20. 12. 2012
Schweighofer Matthias	22.07. 2013
Dam Mathias	22.07. 2013

1995



2015

Mitgliederliste der NÖ Berufsjägersvereinigung

RJ	Aigner	Siegfreid
RJ	Aigner	Alfred
RJ	Apfl	Karl
Lehrl.	Anautovic	Daniel
ROJ	Baier	Johann
RJ	Bichler	Stefan
Lehrl.	Bichler	Patrick
RJ	Brandstätter	Johann
RJ	Brunner	Hubert
ROJ	Brunner	Josef
Hr.	Buder	Karl
Hr.	Christen	Dieter
RJ	Dam	Thomas
RJ	Dam	Mathias
ROJ	Divis	Josef
ROJ	Enne	Helmuth
Lehrl.	Gesperger	Manuel
Hr.	Grossinger	Mauritz
Hr.	Harrauer	Manfred
RJ	Haider	Bernhard
RJ	Heindl	Michael
RJ	Hampel	Martin

RJ	Herschter	Johann
ROJ	Hofmarcher	Karl
RJ	Hofer	Michael
ROJ	Kandlbauer	Raimund
RJ	Kandlbauer	Rupert jun.
RJ	Karrer	Gerhard
RJ	Kiefer	Christian
RJ	Kober	Johannes
ROJ	Köll	Stefan
RJ	Kupfer	Christian jun.
WM	Kupfer	Christian sen.
Lehrl.	Kühschitz	Mathias
RJ	Lahner	Martin
ROJ	Leber	Emmerich
ROJ	Mayer	Leopold
ROJ	Niedermayer	Ernst
RJ	Niedermayer	Jürgen
ROJ	Nutz	Kurt
RJ	Obernberger	Bernhard
	Paltram	Harald
WM	Pfeffer	Heribert
RJ	Pfeffer	Wolfgang

1995



2015

RJ	Pöchhacker	Martin
ROJ	Pock	Karl
RJ	Poherzelsky	Günther
RJ	Rogge	Christoph
ROJ	Roth	Leo Josef
ROJ	Schandl	Helmut
ROJ	Schneck	Otto
RJ	Schwarz	Herbert
ROJ	Schweiger	Johann
RJ	Schweiger	Peter
RJ	Schweighofer	Matthias
ROJ	Schweighofer	Stefan
RJ	Schwein	Mario
ROJ	Seidl	Franz
ROJ	Sgardelli	Ferdinand

RJ	Simpkins	Julian
Hr.	Sprinzl	Rudolf
ROJ	Steiner	Alois
RJ	Teleu	Peter Jan
RJ	Terschi	Martin
ROJ	Teufel	Josef
He.	Teufl	Heinrich
Hr.	Wambach	Christoph
RJ	Weichelbraun	Karl
ROJ	Wögerer	Josef
ROJ	Wolf	Friedrich
RJ	Wurzenberger	Christian
Lehrl.	Zauner	Simon
ROJ	Zarycka	Michael

1995



2015

Ehrenmitglieder

Hans Peter Krammer war jener Jäger, der die Grundidee zum Wiederaufleben des NÖ Berufsjägerstandes hatte.

Er wechselte 1998 in die Steiermark zu seinem ehemaligen Lehrbetriebe (Mayr-Melnhof).

Aufgrund seines Einsatzes für die Neugründung des NÖ Berufsjägerverbandes wurde er zum Ehrenmitglied ernannt.

Landesjägermeister Dr. Christian Konrad war die entscheidende Persönlichkeit zur Neugründung. Ohne seine positive Einstellung zu den Berufsjägern und seine hervorragenden Beziehungen wäre eine Gründung nicht möglich gewesen!

Dr. Peter Lebersorger, Geschäftsführer der NÖ Jagdverbandes, leistete durch seinen persönlichen, unermüdlichen Einsatz und seine juristischen Fähigkeiten einen wesentlichen Beitrag zur Neugründung. Bis zum heutigen Tag kann sich jeder Berufsjäger auf seine Unterstützung verlassen.

Mag. Julius Eberhardt sen. war der erste, der seinen Betrieb zur Lehrlingsausbildung zur Verfügung stellte. Immer wieder unterstützte er die Berufsjägersausbildung. Leider verstarb er viel zu früh!

WM Pfeffer Heribert

Seinen uneigennütigen Einsatz, seiner Hartnäckigkeit und seiner eigenen Art Verhandlungen zu führen verdanken wir sehr viel. Wäre Heribert Pfeffer mit seinem Durchhaltevermögen nicht gewesen, gäbe es heute in Niederösterreich keine Berufsjägersvereinigung!

Obmänner

Pfeffer Heribert 1995 - 2009

Schandl Helmut ab 2009

Obmann- Stellvertreter

Krammer Hans-Peter 1995 - 1998

Karrer Gerhard 1998 - 2005

Schandl Helmut 2005 - 2009

Rogge Christoph ab 2009

1995



2015

Schlusswort

Nach fast 80 Jahren ist es auch in Niederösterreich gelungen, eine Berufsjägereivereinigung zu gründen.

Nun hat man auch zur Unterstützung die Landarbeiterkammer, an die man sich mit verschiedensten Problemen wenden kann.

Nach all den Tiefschlägen, die bis zur Abschaffung der Staatsprüfung geführt haben, sollten wir glücklich sein, eine starke, schlagkräftige Vertretung zu haben. Im Landesjagdverband sind wir zu einem fixen Bestandteil ihrer Jagdpolitik geworden. Ein so vielseitiges Bundesland, das jagdlich vom Niederwild bis zum Gamswild alles zu bieten hat, braucht gut ausgebildete Berufsjäger, die der Vielfältigkeit dieser Aufgaben Herr wird. Wir dürfen aber jetzt nach 20 Jahren der Gründung unserer Vereinigung nicht aufhören uns weiterzubilden. Wie sagte es Kollege Neubacher so treffend: „Die Zukunft wird nicht aus ein bisschen Hirsche füttern, Pirsch führen und den Hut schief aufsetzen bestehen, sondern wir müssen es schaffen, in dieser völlig veränderten Gesellschaft diese neuen Aufgaben zu bewältigen.“

Die Menschen in der heutigen Zeit verlieren jedes Jahr mehr Verständnis für die Natur. Es wird einmal eine Hauptaufgabe unserer kleinen Gruppe von Berufsjägerei sein, die Abläufe zwischen Wald, Wild und Natur den Naturinteressierten näher zu bringen. Das heißt: Wir müssen uns als Profis, die fast jede Pflanze, das Verhalten aller bei uns lebender Tiere kennen, präsentieren. Das wird eine sehr starke Veränderung unserer jetzigen Ausbildung erfordern.

Lassen wir uns überraschen, wie die Zukunft der Berufsjägerei aussehen wird. Aber vergessen wir nie, dass wir die so wichtige Gründung der Berufsjägereivereinigung hauptsächlich zwei Kollegen verdanken:

**Heribert Pfeffer
und Hans-Peter Krammer**

1995



2015

Quellenverzeichnis

Reichsgesetzblatt 1889

Jagd in Österreich

Waidwerk in Vergangenheit und Gegenwart (Herausgeber und Verleger Herbert St. Führlinger; 1964)

Statuten

des Reichsverbandes österreichischer Forstleute und Berufsjäger 1911

Das Reichsjagdgesetz

vom 3. Juli 1934; in der Fassung vom 23. April 1938
Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage 1939
Verlag Johann Neumann, Neudamm Berlin

Leitfaden für die Vorbereitung zur Jagdprüfung

von Forstdirektor a.D. Hofrat Ing. Karl Leeder
Wien 1930
Verlag R. Spies & Co. Wien

Jagdrecht

Niederösterreichische Landesgesetze
Dr. Josef Kimmel
1948
Verlag Brüder Hollinek, Wien

Das niederösterreichische Jagdrecht

Dr. Kurt Hürbe
Wien 1971, 2. Auflage
Druck und Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei

Österreichisches Weidwerk

Österreichischer Jagd- und Fischereiverlag, Wien V,
Straußengasse 16
1. Oktober 1949, Heft 19
1. November 1949, Heft 21

Schematismus der Forstbetriebe

über 50 Hektar in Niederösterreich

*Für die Jagd
mein Herz,
für die Natur
mein Leben!*

Die NÖ Berufsjäger

